



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit



alpenkonvention • convention alpine  
convenzione delle alpi • alpska konvencija

Überprüfungsausschuss  
der Alpenkonvention  
3. Sitzung  
28. 30.6.2004, Berlin

ImplAlp/2004/3/6/1 Rev.1  
7.7.2004

(or.de)

## Berichtsformat

Fragebogen

## **Fragebogen**

**Standardisierte Struktur, welche den Vertragsparteien als Grundlage für ihre periodische Berichterstattung dienen soll, gemäß Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz**

# Inhaltsverzeichnis

zum Ausfüllen des Fragebogens.....	1
Abkürzungen .....	2
Angaben zur Herkunft und Erstellung des Berichts.....	3
<b>TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL.....</b>	<b>4</b>
A. Einleitung.....	5
<b>B. Allgemeine Verpflichtungen aus der Alpenkonvention .....</b>	<b>9</b>
I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur .....	9
II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung.....	12
III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Umweltschutz - Luft .....	15
IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Umweltschutz - Boden.....	16
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Umweltschutz - Gewässer .....	18
VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege	20
VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft.....	22
VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald .....	25
IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit .....	28
X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr .....	30
XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie.....	33
XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft.....	35
C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen.....	37
D. zusätzliche Fragen.....	46
<b>2. TEIL 2: BESONDERER TEIL DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE BETREFFEND.....</b>	<b>47</b>
A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994) .....	47
B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998) .....	56
C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994).....	68
D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994) .....	83
E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996) .....	92
G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000) .....	113
H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998) .....	122

## ***Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens***

Die zu beantwortenden Fragen sind grau unterlegt. Bei Fragen, die durch Ankreuzen zu beantworten sind, sollen weitergehende Ausführungen grundsätzlich vermieden werden. Bei einzelnen Fragen kann, beispielsweise aufgrund regionaler oder kommunaler Besonderheiten, eine flexiblere Beantwortung als ein bloßes Ankreuzen vorgegebener Antwortmöglichkeiten sinnvoll sein. Sollten sich beim Ausfüllen des Fragebogens dennoch Schwierigkeiten ergeben, beantworten Sie die jeweiligen Fragen so gut es möglich ist. Auf solche Schwierigkeiten können Sie sodann unter der Rubrik „Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen“ hinweisen.

Die Beantwortung des Fragebogens soll einen möglichst umfassenden Überblick über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vermitteln.

Die Formulierung des Fragebogens folgt grundsätzlich den Formulierungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen verändern nicht die Verpflichtungen, die sich für die Vertragsparteien aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen ergeben.

Die von der ausfüllenden Vertragspartei als vertraulich eingestuft Informationen sind bei der Beantwortung des Fragebogens als solche zu kennzeichnen.

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die ausfüllende Vertragspartei und deren Gebiet bzw. den auf deren Gebiet befindlichen Alpenraum. Unter Alpenraum ist der gemäß Artikel 1 der Alpenkonvention definierte Anwendungsbereich der Alpenkonvention zu verstehen.

Die ausfüllende Vertragspartei wird im Fragebogen als „Land“ bezeichnet. Auf eine besondere Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft wurde der Einfachheit halber verzichtet. Die Bezeichnung „Land“ gilt für die Zwecke dieses Fragebogens entsprechend für die Europäische Gemeinschaft.

## **Abkürzungen**

Es werden folgende Abkürzungen benutzt:

AK	Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
Berglandwirtschaftsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft
Bergwaldprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald
Bodenschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Umweltschutz
Energieprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie
Naturschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege
Raumplanungsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
Tourismusprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus
Verkehrsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr

## Angaben zur Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	Republik Slowenien
-------------------------	--------------------

Nennen Sie die nationale Kontaktstelle:	
Name der nationalen Kontaktstelle	Ministerium für Umwelt und Raumordnung/-planung Direktorat Raumordnung/-planung
Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person	mag. Emil Ferjančič
Postanschrift	Dunajska cesta 48
Telefonnummer	++ 386 1 478 73 32
Faxnummer	++ 386 1 478 7010
E-Mail-Adresse	emil.ferjancic@gov.si

Unterschrift, der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person	Karl ERJAVEC MINISTER
Einreichungsdatum des Berichts	

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).
Ministerium für Umwelt und Raumordnung/-planung, Ministerium für Wirtschaft, Ministerium für Land-, Forstwirtschaft und Ernährung, Ministerium für Verkehr, Kulturministerium, Umweltagentur der Republik Slowenien, Agentur der Republik Slowenien für effiziente Energienutzung und erneuerbare Energiequellen, Regierungsamt für lokale Selbstverwaltung und Regionalpolitik, CIPRA-Slowenien (internationale Alpenschutzkommission), Stadtgemeinde Maribor.

## Teil 1: Allgemeiner Teil

**Anmerkung: Die Fragen im allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.**

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)		
Protokollname	Ratifikation <sup>1</sup> am	In Kraft seit
Raumplanungsprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Bodenschutzprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Naturschutzprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Berglandwirtschaftsprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Bergwaldprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Tourismusprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Verkehrsprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Energieprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten	28. 11. 2003	28. 4. 2004

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert <sup>2</sup> wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifizierung weiterer Protokolle zu rechnen ist.

<sup>1</sup> bzw. Annahme oder Genehmigung.

<sup>2</sup> bzw. angenommen oder genehmigt.

## A. Einleitung

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes?	33 %
--	------

2. Wie viel beträgt das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	
---	--

3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum Ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?	
--	--

4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?
<p>Die Verwirklichung der Grundsätze, Leitbilder und Maßnahmen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle gewährleistet ein entsprechendes Gleichgewicht zwischen den Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Erhaltung und Bewahrung der Umwelt sowie der Kultur- und Naturlandschaft der slowenischen Alpenlandschaft. Die AK ist im slowenischen Alpenraum leider noch eher unbekannt und vernachlässigt. Die AK müsste in Slowenien die Grundlage der Vorgangsweisen in der Alpenwelt werden, und Slowenien müsste einer der Promotoren der Implementierung der AK in den Alpen werden. Auf nationaler Ebene wäre es notwendig, die Verwirklichung der Grundsätze und Leitbilder der AK zu intensivieren, um die slowenische Alpenwelt mit ihrem außergewöhnlichen Natur- und Kulturerbe und damit die Identität Sloweniens in Europa zu bewahren. Dieses Ziel lässt sich durch kontinuierliche (naturnahe) Raumplanung und die Steuerung der Funktionen des Alpenraums als Wirtschafts-, Tourismus-, Erholungs- und Lebensraum erreichen, wodurch es sowohl der einheimischen Bevölkerung als auch den Besuchern und Gästen ermöglicht wird, ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeiten im Alpenraum im Einklang mit der Natur zu gestalten.</p>

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen.			
<i>Raumplanungsgesetz,</i> <i>Raumordnungsgesetz,</i> <i>Naturschutzgesetz,</i> <i>Umweltschutzgesetz,</i> <i>Nationalparkgesetz Triglav,</i>			

*Wassergesetz;*

*Gesetz zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen;*

*Gesetz zum Schutz des Kulturerbes;*

*Waldgesetz;*

*Gesetz über landwirtschaftliche Nutzflächen;*

*Gesetz zum Wiederaufbau von Objekten und die Förderung der Entwicklung des Soča-Tals nach dem Erdbeben;*

*Energiengesetz;*

*Entwicklungsstrategie für Slowenien;*

*Raumplanungspolitik der Republik Slowenien;*

*Erlass zur Raumentwicklungsstrategie Sloweniens,*

*Verordnung zur Raumordnung Sloweniens,*

*Bergführergesetz,*

*Gesetz für Bergwege,*

*Gesetz zur Förderung der Fremdenverkehrsentwicklung.*

6. Schildern Sie zusammenfassend, was Sie bisher unternommen haben und was Sie planen, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten berichten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, jedoch über deren Verpflichtungen hinausgehen, oder Sie können auch über Aktivitäten oder Programme Bericht erstatten, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

1997 hat die Regierung der Republik Slowenien eine ressortübergreifende Koordinationsgruppe zur Durchführung der AK eingerichtet, deren Hauptzweck die Gewährleistung eines besseren Informationsflusses und einer aktiveren Einbindung in die Planung der Entwicklung der Bergregionen in Slowenien ist. 2004 wurden die *Raumentwicklungsstrategie der Republik Slowenien* und die *Raumordnung Sloweniens* beschlossen; diese geben die strategischen Ausrichtungen für die Entwicklung der Tätigkeiten vor, damit im Alpenraum eine wirtschaftliche und soziale Basisinfrastruktur und eine entsprechende Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung der Erhaltung der Natur und des Schutzes des kulturellen Erbes gewährleistet wird. Dabei werden ökologisch ausgerichteter Tourismus, biologische Landwirtschaft und die Verwendung erneuerbarer Energiequellen gefördert und Unterstützung für die Berg- und Gebirgsgemeinschaften bereitgestellt, zum Zweck der Gewährleistung des Weiterbestands der identifizierbaren Merkmale der Alpenlandschaften.

Im Rahmen der Aufgaben der Regionaleinteilung der Landschaftstypen Sloweniens - Landschaften der Alpenregion wurde eine Typologie der Alpenlandschaften erstellt und Richtlinien für die Erhaltung ihrer identifizierbaren Charakteristika (Erkennungswert) vorgegeben. Dabei wurden auch Gebiete außergewöhnlicher Landschaften festgelegt.

Im Rahmen des europäischen Umweltschutzprogramms Natura 2000 wurden 2004 auch im

Alpenraum spezielle Schutzgebiete und potentielle spezielle Schutzgebiete festgelegt.

Slowenien ist bereits seit Beginn der Programmperiode 2000 – 2006 aktiv in das Programm INTERREG III B „Alpengebiet“ eingebunden; im Rahmen der vier bisher durchgeführten Ausschreibungen wurden 35 Projekte genehmigt, an denen 44 slowenische Projektpartner beteiligt sind.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum wird auch in der neuen Finanzperspektive 2007-2013 im Rahmen des Operativen Programms der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowenien-Österreich 2007-2013 und des Operativen Programms einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Italien-Slowenien 2007-2013 fortgesetzt.

2003 hat Slowenien das Programm „Bevölkerung und Kultur“ erstellt. Es entstehen Informationsgrundlagen zur Überwachung der Eingriffe in den Raum, und es wurde ein internationale Seminar „*Entwicklung und Raumplanung in den Alpen*“ veranstaltet. Slowenien arbeitet im „*Netzwerk geschützter Gebiete in den Alpen*“ mit und hat die Studie „*Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden*“ im Bereich Raumplanung durchgeführt. Im 5. EU-Rahmenprogramm wurde auch das internationale Projekt *REGALP - Regionalentwicklung und Kulturlandschaftswandel am Beispiel der Alpen* durchgeführt.

Die Verwirklichung des Programms „*Gemeinde-Netzwerk - Allianz in den Alpen*“, in das 110 Gemeinden aus 7 Staaten eingebunden sind, muss in Slowenien noch entsprechend gefördert und propagiert werden (derzeit sind nur drei slowenische Gemeinden in dieses Netzwerk eingebunden). Große Möglichkeiten für eine effizientere Durchführung der AK bestehen auch in einer gezielteren Steuerung der Mittel, die von den jeweiligen Ministerien zur Unterstützung von Programmen und Projekten von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ausgeschrieben werden.

CIPRA-Slowenien promotet die AK bei allen Ereignissen, die von der nationalen Vertretung der CIPRA in Slowenien organisiert werden oder an denen sie teilnimmt, z.B:

- Ausstellung *Schöne neue Alpen*, Kamnik, November 2002: Problemfotos aus dem Alpenraum zum Thema Protokolle der AK;
- *Feuer in den Alpen*: eine Veranstaltung von regierungsunabhängigen Umweltorganisationen in den Alpen, die mit Bergfeuern auf die Umweltproblematik in den Alpen hinweisen; 2004 hat CIPRA-Slowenien diese Leuchtfeder in den Bergen der Verkehrsproblematik in Slowenien gewidmet, wovon auch die slowenische Alpenwelt betroffen ist;
- *Alpenwoche – Die Alpen künftiger Generationen*, September 2004: Bei dieser Konferenz über die Zukunft der Alpen wurde das Leben in den Alpen vorgestellt, deren Rahmen die AK darstellt.
- *Regionalpark Steiner Alpen - Sanntaler Alpen*: CIPRA-Slowenien hat vor zwei Jahren die Idee des Regionalparks Steiner Alpen – Sanntaler Alpen wieder aufleben lassen. Seither gab es zahlreiche Aktivitäten in Richtung Förderung, Promotion und Organisation dieses Parks. CIPRA-Slowenien hat auch eine Analyse der Schutzmethoden in dem Gebiet, das für diesen Regionalpark vorgesehen ist, sowie der Chancen, die die Gründung dieses Parks mit sich bringen würde, erstellt.
- *Die Zukunft in den Alpen*: Das internationale Projekt der Internationalen Alpenschutzkonvention mit Titel *Zukunft in den Alpen* verfolgt das Ziel, ein Wissensnetzwerk für die naturnahe Entwicklung in den Alpen einzurichten, was eines der Hauptziele der Alpenkonvention ist.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Frage nach dem Bruttoinlandsprodukt unseres Landes im Alpenraum und nach dem Anteil des BIP im Alpenraum am gesamten Bruttoinlandsprodukt unseres Landes können wir nicht beantworten. In den Quellen und in der Methodik der BIP-Berechnung sind die statistischen Regionen (SKTE 3 bzw. NUTS 3) die kleinste mögliche Ebene, auf der diese Daten ausgewiesen werden können. Da das Alpengebiet gemäß der Alpenkonvention in Gemeinden und Gebietskörperschaften unterteilt wird, können wir daher keine Angaben zum BIP für dieses Gebiet machen.

## ***B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention***

### **I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur**

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit keine entsprechenden Rechtsvorschriften existieren bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

*Gesetz zur Realisierung des öffentlichen Kulturinteresses;*

*Gesetz zum Schutz des Kulturerbes;*

*Gesetz zur Förderung der harmonischen Regionalentwicklung;*

*Umweltschutzgesetz;*

*Katastrophenschutzgesetz;*

*Nationalparkgesetz Triglav;*

*Programm zur ländlichen Entwicklung 2007-2013,*

*Erlass zur Raumentwicklungsstrategie Sloweniens,*

*Resolution zum Nationalen Kulturprogramm 2004-2007,*

*Entwicklungsplan mit Ausrichtungen des slowenischen Fremdenverkehrs 2007-2011(RNUST),*

*Naturerhaltungsgesetz.*

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpenansässigen Bevölkerung getroffen?

Das *Gesetz zur Verwirklichung des öffentlichen Kulturinteresses* definiert das Interesse an der Schaffung, der Vermittlung und zum Schutz von Kulturgütern und legt die öffentliche Kulturinfrastruktur und die Durchführung kultureller Aktivitäten fest. Das Gesetz legt fest, dass das öffentliche Kulturinteresse durch die Festlegung der Bedingungen für kulturelles Schaffen, für die Zugänglichkeit von Kulturgütern, für die kulturelle Vielfalt, für die slowenische kulturelle Identität und den gemeinsamen slowenischen Kulturraum verwirklicht wird. Auch die lokalen Gebietskörperschaften sorgen für das Kulturinteresse der Republik Slowenien.

Etwas konkreter ist das *Gesetz zum Schutz des Kulturerbes*, welches den Bereich Kulturerbe und Kulturdenkmäler abdeckt. Mit dem Schutz wichtiger ethnologischer Kulturstätten und Sehenswürdigkeiten wird indirekt auch die autochthone Bevölkerung zur Beibehaltung der Traditionen ihrer lokalen Umgebung animiert.

Das *Programm der ländlichen Entwicklung* implementiert eine der wichtigsten Zielstrategien,

nämlich die Erhaltung der Besiedelung der Kulturlandschaft. Die Durchführung dieses Ziels erfolgt über das slowenische Agrarumweltprogramm, das die wichtige multifunktionelle Rolle der Landwirtschaft in der Gesellschaft durch Ausgleichszahlungen anerkennt. Das *Programm der ländlichen Entwicklung* unterstützt Nebenerwerbstätigkeiten auf den Bauernhöfen als eine zusätzliche Einkommensquelle, vor allem in den Berg- und Gebirgsregionen.

Zum Zwecke einer harmonischen und ausgeglichenen Raumentwicklung legt die *Raumentwicklungsstrategie für Slowenien* die Entwicklung eines polyzentrischen Stadtsystems fest, in dessen Rahmen eine entsprechende Zugänglichkeit der öffentlichen Funktionen und Leistungen in den städtischen Zentren gewährleistet wird. Auf diese Weise wird Lebensqualität in allen Regionen des slowenischen Alpenraums gewährleistet.

Diese Ausrichtung wird auch durch entsprechende Maßnahmen aus dem *Gesetz zur Förderung der harmonischen Regionalentwicklung* unterstützt.

Bei den jährlich oder alle zwei Jahre durchgeführten Ausschreibungen im Bereich Kunst werden Programme und Projekte aus gebirgigen Regionen zum Zweck der Erhaltung und Förderung der kulturellen Aktivitäten sowie bei der Renovierung von Denkmälern und des kulturellen Erbes als auch bei der Schaffung einer entsprechenden Kulturinfrastruktur vorrangig behandelt.

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpenansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

Die *Regierungsstelle für lokale Selbstverwaltung und Regionalpolitik* kooperiert bei der Durchführung ihrer Aufgaben teilweise mit dem *Fond für Regionalentwicklung und Erhaltung der Besiedlung von ländlichen Gebieten in Slowenien* sowie mit den regionalen Entwicklungsagenturen und mit anderen Instituten, die für eine harmonische Regionalentwicklung von Bedeutung sind. Bei der Politikführung der harmonischen Regionalentwicklung werden in Gebieten mit besonderen Entwicklungsproblemen folgende Ziele verfolgt:

- Verringerung von Diskrepanzen zwischen der Entwicklung des betroffenen Gebiets und dem Landesdurchschnitt;
- Steigerung des allgemeinen Entwicklungsniveaus;
- Beseitigung von Strukturproblemen und hoher Arbeitslosigkeit;
- Vermeidung ungünstiger demographischer Bewegungen, insbesondere in Grenzgebieten und in Gebieten mit eingeschränkten Faktoren.

Auch die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten mit speziellen Entwicklungsproblemen sind angeführt. Solche Gebiete mit speziellen Entwicklungsproblemen erhalten staatliche Förderungen für die Umsetzung einer harmonischen Regionalentwicklung in Slowenien. Diese Förderungen werden auf der Grundlage von regionalen Entwicklungsprogrammen durch öffentliche Ausschreibungen bzw. des gemeinsamen Entwicklungsprogramms an Gemeinden an juristische als auch natürliche Personen vergeben.

Das *Programm der ländlichen Entwicklung* ermöglicht für Gebiete mit eingeschränkten Möglichkeiten für landwirtschaftliche Tätigkeiten, zu denen auch die Berg- und Gebirgsregionen gehören, die Leistung von Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von Ausschreibungen, die zur Verbesserung der bäuerlichen Einkommen in diesen Gebieten beitragen.

Die lokalen Gebietskörperschaften sorgen insbesondere seit der Souveränität der Republik Slowenien verstärkt für die Verkehrs- und sonstige Infrastruktur, deshalb sind alle Bergortschaften mit Strom, Wasserleitungen und Telekommunikationsinfrastrukturen ausgestattet.

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Die Raumentwicklungsstrategie fördert die ganzheitliche Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung mit den städtischen Gebieten. Die Realisierung dieser Richtlinien erfolgt durch Raumplanung auf gemeindeübergreifender Ebene (Ausarbeitung von Standortplänen auf regionaler Ebene) und lokaler Ebene (Standortplan der Gemeinden, detaillierter Standortplan der Gemeinden). Auch Regionalkonzepte der Raumentwicklung für die Regionen Savinjska, Koroška (Kärnten) und Gorenjska (Oberkrain) sind in Vorbereitung.

Zum Organisationssystem CIPRA-Slowenien gehört auch das *Forum der Berggemeinschaften*, das das Ziel verfolgt, das Umweltschutz- und Entwicklungspotential der verschiedenen Gebietskörperschaften mit Gruppen zusammenzubringen, die nicht aus der Bergwelt kommen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

## II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Ausnutzung oder Vernachlässigung sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

*Raumplanungsgesetz;*

*Baugesetz;*

*Raumplanungspolitik der Republik Slowenien;*

*Erlass zur Raumentwicklungsstrategie für Slowenien;*

*Verordnung zur Raumordnung Sloweniens.*

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?

Ja

X

Nein

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Alle Raumvorschriften und Durchführungspläne:

Alle Raumvorschriften und Durchführungspläne haben die Ausrichtungen für eine nachhaltige Raumentwicklung zu berücksichtigen und umzusetzen, wobei die höher gestuften Akte die Ausrichtungen vorgeben, während die Durchführungsakte diese Ausrichtungen umsetzen:

Die *Raumentwicklungsstrategie für Slowenien* und die *Entwicklungsstrategie für Slowenien* sind die Rahmendokumente für die Ausrichtung der Entwicklung und die Basis für eine Harmonisierung von sektoraler Politikführung. Dieser Rahmen definiert die Ausgangspunkte, die Entwicklungsziele und das globale Konzept der nationalen Raumentwicklung, gibt die Entwicklungsrichtlinien für die einzelnen Raumsysteme (Besiedlung, Infrastruktur, Landschaft) vor und legt die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinien fest. Mit der *Raumentwicklungsstrategie für Slowenien* und der *Raumordnung Sloweniens* müssen alle hierarchisch untergeordneten Raumvorschriften abgestimmt werden und zwar der Standortplan der Gemeinden, der detaillierte Standortplan der Gemeinden; mit denen die Raumplanung auf lokaler Ebene erfolgt, die Standortpläne auf regionaler Ebene, die die Raumplanung auf gemeindeübergreifender Ebene realisieren, sowie die nationalen Standortpläne.

3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche	X	
Vorausschauende integrale Planung	X	
Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen	X	
Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?		
<p>Alle Ressorts / Sektoren arbeiten über das Verfahren der sektorübergreifenden Abstimmung bei der Erstellung von Raumvorschriften (PA) auf allen Ebenen zusammen. Die Prozedur dieser sektorenübergreifenden Abstimmung legt das <i>Raumplanungsgesetz</i> (ZUreP/ZPNact) fest. Die Sektoren sind bei der Erstellung von Raumvorschriften mit fachlichen Grundlagen, Richtlinien und Stellungnahmen zu den Entwürfen der Raumvorschriften eingebunden. Die grundlegenden Ziele der Raumentwicklung sind im <i>Raumplanungsgesetz</i> niedergeschrieben und gewährleisten unter anderem auch die rationale Nutzung des Raums, erzielen eine räumlich ausgeglichene und sich gegenseitig ergänzende Anordnung verschiedener Tätigkeiten im Raum, gewährleisten Umweltschutz und Naturschutz sowie den Schutz von Kulturgütern, ermöglichen eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Güter und den Schutz anderer Qualitäten der natürlichen Umgebung sowie der Lebensumgebung. Änderungen aufgrund des Raumplanungsgesetzes (ZPNact)</p>		

4. Findet in den Grenzräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?			
<p>Entsprechend der <i>Raumentwicklungsstrategie für Slowenien</i> wird die gleichwertige Einbindung Sloweniens in den europäischen Raum gefördert. Konkrete Raumentwicklungsfragen werden auf bilateraler Ebene oder im Rahmen des Programms der transnationalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gelöst.</p> <p>Die Beispiele für transnationale Projekte im Rahmen des INTERREG IIIB Programme für den Alpenraum (ALPENCORS, MARS, DIAMONT) und des Programms CADSES (ISA – MAP, IMONODE, CONSPACE, PLANET CENSE, ESTIA-SPOSE, ...) verweisen auf die Zusammenarbeit Sloweniens mit anderen Unterzeichnerstaaten im Bereich der Suche nach gemeinsamen strategischen Raumentwicklungslösungen.</p> <p>Ähnlich gilt auch für die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, worin vor allem lokale Gemeinschaften einbezogen sind, die zusammen mit den Gemeinden in den benachbarten Ländern bei der Suche nach optimalen Lösungen zur Verbesserung der Lebensqualität im grenzübergreifenden Raum, der Organisation der Leistungen und Dienststellen u.ä. zusammenarbeiten. Im Rahmen des neuen Programmzeitraums können die slowenischen Gemeinden und andere Einrichtungen im slowenischen Alpenraum bei zwei grenzübergreifenden Programmen der territorialen Zusammenarbeit mitwirken (IT-SL, Ö-SL).</p>			

5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere

vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Für Naturkatastrophen gelten das <i>Katastrophenschutzgesetz</i> und das <i>Gesetz zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen</i>. Laut <i>Katastrophenschutzgesetz</i> sind die Gemeinden zur Ausarbeitung von Schutz- und Rettungsplänen für alle Arten von Unglücksfällen, von denen die jeweilige Gemeinde bedroht ist, verpflichtet; diese Pläne gehören zu den Grundlagen für die Erstellung der Raumvorschriften.</p> <p>Die <i>Raumentwicklungsstrategie für Slowenien</i> bestimmt, dass bei der Planung der Raumentwicklung jene Einschränkungen zu beachten sind, die sich aus den drohenden Gefahren hinsichtlich Natur- und sonstiger Katastrophen des jeweiligen Gebiets ergeben. Damit wird ein System des Präventivschutzes eingerichtet.</p> <p>In der Resolution zum Nationalprogramm für Natur- und Katastrophenschutz in den Jahren 2009 bis 2015 sind die Aufgaben festgelegt, die sich auf den Schutz vor Natur- und sonstigen Katastrophen beziehen sowie auf den Schutz und die Rettung in den Bergen. In dem erörterten Zeitraum werden die Raumplanungs-elemente der Republik Slowenien und andere Raumpläne durch Maßnahmen für den Schutz vor Natur- und sonstigen Katastrophen ergänzt. Die Resolution legt auch folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erstellung einer Strategie und eines Programms für den Schutz vor Überschwemmungen, basierend auf den vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen zur Durchführung von Aktivitäten und Eingriffen in den Raum auf den überschwemmungsgefährdeten Gebieten und der damit verbundenen Erosion. Beschleunigt wird die Erstellung von fachlichen Grundlagen, vor allem der Szenarien betreffend, das künftige Klima zwecks Entscheidung über die Bedingungen für die Nutzung und den Schutz von Gebieten, die wegen Überschwemmungen, Erdbeben und Erosion gefährdet sind sowie auch von Wasserschutzgebieten.</li> <li>- die endgültige Durchführung von Maßnahmen, um die Einflussgebiete von großflächigen Erdbeben, die in der Vergangenheit stattfanden, zu verhindern und zu stabilisieren. Es wird eine Strategie und ein Programm zum Schutz vor Erdbeben mit dem grundlegenden Ziel erstellt, die Erdbebenfolgen zu vermindern.</li> <li>- das Ingangsetzen des Informationssystems zur Verfolgung der Auswirkung von Klimaänderungen auf die Forstwirtschaft.</li> </ul> <p>Die Verwaltung der Republik Slowenien zum Natur- und Katastrophenschutz (URSZR) organisiert eine Dienststelle zum Auslösen von Schneelawinen. Die Aufgaben sehen eine vorbeugende Auslösung von Schneelawinen und von gefährlichen Schneeweichen vor sowie das Verringern von Eis in den Gewässern.</p> <p>Die Rettung in den Bergen und in den anspruchsvollen Gebietsverhältnissen erfolgt durch den Bergrettungsverein von Slowenien, wobei auch das Militärflugwesen und die Polizei mitwirken. Es werden Übungen und eine ständige Ausbildung für die Rettung in den Bergen durchgeführt.</p> <p>URSZR finanziert entwicklungs- und forschungstechnische Aufgaben, die sich auf den Alpenraum beziehen und arbeitet bei den INTERREG-Projekten mit dem Alpenraum zusammen.</p>			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

### III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Umweltschutz - Luft

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftverschmutzung zu verringern - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Das *Umweltschutzgesetz* und die entsprechenden Durchführungsvorschriften für den Bereich Luft.

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Die Einrichtung eines Informationssystems für luftbelastende Stoffe sowie Information und Bewusstseinsbildung bezüglich der Schadstoffreduktion sind Teil der Lokalagenda 21.

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung von außen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Verbindliche Bewertung der Umweltverträglichkeit bei Projekten im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsregelung sowie Maßnahmen der lokalen Behörden in städtischen und ländlichen Gebieten (Verkehrseinschränkung).

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

## IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Umweltschutz - Boden

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Schutz vor Bodenverunreinigungen - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Einschränkung von Bodenversiegelung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

*Umweltschutzgesetz;*

*Waldgesetz;*

*Gesetz für landwirtschaftliche Nutzflächen;*

*Erlass zur Raumentwicklungsstrategie Sloweniens;*

*Verordnung zu detaillierten Kriterien der Prüfung, ob der Bewirtschafter sparsam mit Grund und Boden umgeht;*

*Verordnung über die Einbringung gefährlicher Stoffe und Pflanzennährstoffe in den Boden;*

*Verordnung über Grenz-, Warn- und kritische Immissionswerte für gefährliche Stoffe in den Böden;*

*Reglement zur Durchführung einer guten landwirtschaftlichen Praxis bei der Bodendüngung.*

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Mit den Richtlinien der nationalen strategischen Raumvorschriften - *Strategie der Raumentwicklung Sloweniens, Raumordnung Sloweniens:*

- Förderung der Ausweitung von Siedlungen vor allem nach innen - Siedlungsentwicklung im Innenbereich hat Vorrang vor der Ausweitung auf neue Gebiete bzw. neue Grundstücke;
- Richtlinien zur Nutzung natürlicher Ressourcen, Richtlinien zur Bodennutzung.

Die natürlichen Ressourcen, zu denen auch der Boden gehört, sind wichtig für die Raumentwicklung des Staates und für die Lebensqualität. Die wirtschaftliche, besonnene und räumlich rationale Nutzung der natürlichen Ressourcen wird gewährleistet, um Potentiale, Erneuerbarkeit und Qualität dieser Ressourcen zu bewahren, wodurch ihr langfristiger Bestand gesichert wird.

3. Wird die Bodenversiegelung beschränkt?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Mit einer geplanten Raumentwicklung gemäß dem <i>Raumplanungsgesetz</i> und der <i>Strategie der Raumentwicklung Sloweniens</i>, wie bereits in den Antworten zu Pkt. 1 und 2 ausgeführt wurde.</p> <p>Außerdem ist in den Verfahren zur Ausarbeitung der raumbezogenen Unterlagen auch eine Substitution der zur Bebauung bestimmten Agrarflächen vorgesehen.</p>			

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Im Rahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung</i> werden Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt, die auf naturnaher Landwirtschaft beruhen.</p>			

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Derzeit erfolgt eine öffentliche Debatte und die Angleichung der Resolution zur Beseitigung von Erdrutschfolgen, auf deren Grundlage bestimmte Kriterien zur Festlegung von Prioritäten bei der Finanzierung der Beseitigung der Folgen aus dem staatlichen Haushalt festgelegt werden; als Anlage zu dieser Resolution wurde ein Verzeichnis aller größeren erdrutschbedrohten Erosionsgebiete erstellt.</p> <p>Laut <i>Wassergesetz</i> wurde eine Durchführungsvorschrift zur Methodik der Festlegung erdrutschbedrohter Gebiete vorbereitet. Die Ausarbeitung von Vorschriften zu den Methoden der Umwelteingriffe in lawinengefährdeten Gebieten, vor allem für den Nordwesten Sloweniens, ist für den Zeitraum 2006-2009 geplant.</p>			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:			

## V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Umweltschutz - Gewässer

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Gewässer - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Sauberhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch Nutzung von Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

*Wassergesetz;*

*Umweltschutzgesetz.*

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Sauberhaltung der Gewässer ergriffen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche?

Die Maßnahmen sind im *Nationalen Umweltschutzprogramm* festgelegt, welches auch das Wasserwirtschaftsprogramm umfasst und festlegt, so dass die Maßnahmen in den operativen Regierungsprogrammen detaillierter festgelegt werden, wie z.B. im operativen Programm der Ableitung und Reinigung von Kommunalabwässern.

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche?

Laut *Wassergesetz* werden Schutzgebiete zum Schutz von Trinkwasserquellen festgelegt.

Den Wäldern wird laut dem *Waldgesetz* eine hydrologische Funktion zuerkannt. Die erste Betonungsstufe der hydrologischen Funktion umfasst den Schutz von Trinkwasserquellen und wurde für die einzelnen forstwirtschaftlichen Gebiete im AK-Raum 2000 erfasst.

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?

Ja

X

Nein

Wenn ja, wie?

Es ist die strategische Ausrichtung des Staates, eine solche Wasserwirtschaft zu fördern, die einen guten chemischen und ökologischen Wasserzustand sowie die Erneuerbarkeit dieser

natürlichen Ressource erhält. Die Wasserinfrastruktur gewährleistet eine entsprechende Verwaltung der Wassersysteme in dem Sinn, dass die Funktion der natürlichen Prozesse in oder an den Gewässern ermöglicht wird, wobei die natürliche Morphologie berücksichtigt wird.

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Auf institutioneller Ebene wird die Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung in den Gemeinderäten der lokalen Gebietskörperschaften sowie durch die Einbindung lokaler Interessensverbände, regierungsunabhängiger Organisationen und anderer Organisationen in den Entscheidungsprozess und bei der Verabschiedung von Gesetzen gewährleistet.

Die Raumordnungen für den Bereich Wasserwirtschaft werden mit den Raumverordnungen geplant. Für den Beschluss dieser Raumverordnungen sind Prozeduren vorgeschrieben, welche die Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich der lokalen Bevölkerung, der Interessensverbände und Sektoren umfassen. Bei der Erstellung von Raumvorschriften werden öffentliche Auslegungen und öffentliche Erörterungen des Vorschlags zu Raumvorschriften vorgesehen.

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Die Vorschriften wurden auf Grundlage des Wassergesetzes und des Umweltschutzgesetzes erlassen, die finanzielle Förderung erfolgt über den Öko-Entwicklungsfonds.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Neben den operativen Programmen aus dem *Nationalen Wasserwirtschaftsprogramm* wird der umfassende und nachhaltige natürliche Umgang mit Wasser auch durch die *Pläne zur Verwaltung der Wasserschutzgebiete* und den zugehörigen *Maßnahmenprogrammen* gewährleistet; auf Grundlage dieser Pläne wird im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten ein guter Zustand des Wassers bis 2015 erreicht sein werden.

## VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

*Raumordnungsgesetz;*  
*Gesetz zum Schutz des Kulturerbes;*  
*Naturschutzgesetz;*  
*Katastrophenschutzgesetz;*  
*Nationalparkgesetz Triglav;*  
*Erlass zur Raumentwicklungsstrategie Sloweniens;*  
*Verordnung zur Raumordnung Sloweniens;*  
*Verordnung über spezielle Schutzgebiete - Natura 2000;*  
*Verordnung über ökologisch bedeutende Gebiete;*  
*Verordnung zum Schutz wildlebender Pflanzenarten;*  
*Verordnung zum Schutz wildlebender Tierarten;*  
*Reglement zur Festlegung und zum Schutz natürlicher Werte;*  
 Reglement zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von Durchführungsplänen und Eingriffen in die Natur und deren Wirkung auf die Schutzgebiete sowie mehrere Erlässe zur Erklärung zu Naturdenkmälern bzw. Natursehenswürdigkeiten auf dem Gebiet jener Gemeinden, die zum Gebiet der AK gehören, z.B. der Erlass zur Erklärung zu Natursehenswürdigkeiten und Kulturdenkmälern im Gemeindegebiet Mozirje, mit dem der Landschaftspark Logar-Tal geschützt ist.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (zutreffendes ankreuzen.)

Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist	X
Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer	X
Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang	X

gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird	
Vernetzung von Lebensräumen	X
Sonstige	X
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>- Die Regierung der RS hat per Verordnung ökologisch wichtige Gebiete und spezielle Schutzgebiete (Gebiete des Netzwerks Natura 2000) bestimmt, in denen ein günstiger Stand der Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten sowie der Habitattypen zu gewährleisten ist.</p> <p>- Es wurden fachliche Grundlagen für den Schutz der Kulturlandschaften erstellt.</p> <p>- Das <i>Programm zur ländlichen Entwicklung 2007 - 2013</i> sieht in Gruppe II Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Gegebenheiten, der biotischen Vielfalt und der Fruchtbarkeit der Böden vor sowie auch die Erhaltung von traditionellen Kulturlandschaften; und den Schutz von Schutzgebieten im Rahmen der Gruppe III.</p> <p>- Das operative Programm zur Bewirtschaftung der Gebiete Natura 2000 für den Zeitraum von 2007-2013 (beschlossen durch die Regierung der Republik Slowenien im Oktober 2007) mit Festlegung detaillierter Ziele, Maßnahmen und der Bewirtschaftungsträger.</p> <p>- Das <i>Waldgesetz</i> bestimmt, dass die Eigentümer der Wälder auf eine entsprechende Steuerentlastung Anspruch haben oder auf eine Entschädigungszahlung aufgrund von Einschränkungen im Genuss des Eigentumsrechts in Wäldern mit einem besonderen Zweck aus den Mitteln des Staatshaushalts der RS oder aus dem Haushalt jener lokalen Gebietskörperschaft, die diesen Wald dazu ernannt hat. Die Waldeigentümer erhalten auf Grundlage des Waldgesetzes auch eine Mitfinanzierung für jene Arbeiten, die zur Erhaltung der biotischen Vielfalt im Rahmen der Erhaltung des Lebensraums der wildlebenden Tiere erforderlich sind.</p>	

3. Welche der folgenden, als Beispiel, aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (zutreffendes ankreuzen.)	
Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.	X
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbarer Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	X
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	X
Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	X
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	X
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützter wildlebender Tiere und Pflanzen	X
Wiederansiedlung heimischer Arten	X
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen	X
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	X

Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>- Das Waldgesetz bestimmt, dass eine der Aufgaben der forstwirtschaftlichen Planung auch die Festlegung von Gebieten ist, die wichtig für die Erhaltung des Lebensraums wildlebender Organismen sind. Laut § 36 Waldgesetz werden in den Wäldern gemäß den forstwirtschaftlichen Plänen die Habitate autochthoner Pflanzen- und Tierarten erhalten bzw. neu errichtet. In jenen Wäldern, in denen sich die Zusammensetzung der Tier- und Pflanzengesellschaften des Waldes verändert hat, wird erneut ihre ursprüngliche Zusammensetzung geschaffen.</p> <p>- Das <i>Wild- und Jagdgesetz</i> bestimmt, dass erneut einheimische Wildarten angesiedelt werden und dass die Ansiedlung und Einwanderung einheimischer oder ausländischer Wildarten auf der Grundlage von Plänen der Gebiete, die Jäger bewirtschaften und entsprechend den Veterinärvorschriften und den Vorschriften zur Erhaltung der Natur erfolgen.</p> <p>Das Naturerhaltungsgesetz regelt systematisch die Erhaltung von natürlichen Werten und der biologischen Vielfalt. Im Rahmen dieses Gesetzes werden zahlreiche Durchführungsvorschriften beschlossen, die einzelne Inhaltzusammenhänge regeln (z. B. natürliche Werte, Pflanzen- und Tierarten, Habitattypen, Festlegung von Maßnahmen: Versicherung, vorläufige Versicherung, Vertragsschutz, Wiederherstellung des Standes, der Prüfung, u.s.w.).</p>	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

## VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Landwirtschaftsgesetz;

*Programm der ländlichen Entwicklung der Republik Slowenien für den Zeitraum 2007 – 2013.*

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

*Programm zur ländlichen Entwicklung 2007 – 2013, Agrarumweltmaßnahmen aus Gruppe II: Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Bedingungen, der biologischen Vielfalt und der Fruchtbarkeit der Böden sowie zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft.*

*Operatives Programm zur Bewirtschaftung der Gebiete Natura 2000 für den Zeitraum 2007-*

2013 (beschlossen durch die Regierung der Republik Slowenien im Oktober 2007) legt detaillierte Ziele, Maßnahmen fest und stellt dadurch für spezifische Fälle die Verbindung zu landwirtschaftlichen Umweltmaßnahmen her.

3. Welche der folgenden, als Beispiel aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (zutreffendes ankreuzen.)

Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	X
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutzierrassen	X
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	X
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Qualitätsschutz sowie der typischen Eigenschaften dieser Produkte	X
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	X
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung von nachteiligen Verhältnissen in den Berggebieten	
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

*Programm der ländlichen Entwicklung der RS: Ausgleichszahlungen für Gebiete mit beschränkten Möglichkeiten, Agrarumweltmaßnahmen (Unterstützungen für naturnahe Viehhaltung, für die Zucht autochthoner und traditioneller Nutzierrassen, für den Anbau autochthoner und traditioneller Kulturpflanzen, für die Erhaltung extensiven Grünlands, für Almen). Förderung von Nebenerwerbstätigkeiten auf Bauernhöfen.*

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

**Artikel 6. des Protokolls über die Berglandwirtschaft – internationale Zusammenarbeit**

**Erläutern Sie, welche Form (welche Formen) der Zusammenarbeit die Besten sind und warum.**

**Slowenien als EU Mitglied arbeitet aktiv bei den Aktivitäten auf dem Gebiet der Berglandwirtschaft im Rahmen zur Unterstützung der Gebiete mit den bereits genannten Tätigkeiten. Es geht also nicht um eine „klassische“ multilaterale Vereinbarung, aber um eine Anpassung zu dieser Thematik innerhalb der EU Mitgliedsländer, also auch mit den Vertragsparteien der AK. Zusätzliche Bildung bedeutet vor allem die Teilnahme an Seminaren bzw. an verschiedenen Workshops zum Thema Entwicklung auf dem Lande.**

## VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

*Waldgesetz;*

*Waldentwicklungsprogramm für Slowenien;*

*Verordnung zum Brandschutz in der natürlichen Umwelt;*

*Reglement zum Baumfällen, Umgang mit Schlagabfällen, Bringung und Stapelung der Waldholzsortimente;*

*Reglement zur Finanzierung und Mitfinanzierung von Investitionen in Wälder aus den Mitteln des Staatshaushalts der Republik Slowenien.*

Das operative Programm für die Bewirtschaftung der Gebiete Natura 2000 für den Zeitraum 2007-2013 (beschlossen durch die Regierung der Republik Slowenien im Oktober 2007) legt Elemente zur Ausarbeitung von Plänen für die Bewirtschaftung der Wälder zwecks Erhaltung bestimmter Pflanzen-, Tierarten und Habitattypen in einem günstigen Erhaltungsstand in den Gebieten Natura 2000 fest.

2. Welche der folgenden, als Beispiel aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (zutreffendes ankreuzen.)

Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	X
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten	X
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	X
Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	X
Ausweisung von Naturwaldreservaten	X
Sonstige	X

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Im *Waldentwicklungsprogramm für Slowenien* heißt es:

Bei der Beeinflussung der Entwicklung von Wäldern mit Schwerpunkt auf ökologischen und sozialen Funktionen sowie bei der Beeinflussung ihrer sukzessiven und harmonischen Nutzung sind folgende Punkte erforderlich:

- Bewirtschaftung auf ausgesprochen kleinen Flächen mit sehr langen Verjüngungszeiten und Gestaltung eines ausgesprochen vielfältigen Waldgefüges;
- Erstellung von Kriterien zur Bestimmung der Schutzwälder und Wälder mit Sonderfunktionen;
- Erhaltung und Förderung der natürlichen Zusammensetzung und der Vielfalt der Baumarten sowie Berücksichtigung der natürlichen sukzessiven Entwicklung der Waldvegetation;
- Erreichung eines möglichst großen Bestandsvorrats, außer an extremen Standortbedingungen und in Schutzwäldern, wo die Strukturvielfalt unbedingte Priorität hat;
- ökologisch sehr sensible Bestände in Extremstandorten sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen (mit Ausnahme notwendiger naturnaher Sanierungen);
- in biologisch und ökologisch labilen Beständen (z.B. Bepflanzung mit Tannen) ist eine schrittweise biologische Stabilisierung durchzuführen (mittels Einbringung natürlicher Baumarten).

Im Abschnitt Waldbau heißt es:

Die Ausrichtung der Waldentwicklung muss auf den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Naturnähe und Multifunktionalität beruhen. Dieser Art von Forstarbeit entsprechen kleinflächige Bewirtschaftungssysteme, die eine elastische Anpassung an die natürlichen Standortverhältnisse und die natürliche Entwicklungsrichtung der Wälder ermöglichen. Dabei muss insbesondere die natürliche Population der Waldbäume erhalten, die natürliche Vielfalt bewahrt und wiederhergestellt sowie der Holzbestand der Wälder und damit auch ihre bioökologische und wirtschaftliche Stabilität gestärkt werden. Mit der Pflege in allen Entwicklungsabschnitten bzw. in allen Formen des Waldes muss die Entwicklung von vitaleren und qualitativeren Bäumen gefördert und damit die Stabilität und der wirtschaftliche Wert der Wälder gesteigert werden, wobei die Wälder gleichzeitig so zu gestalten sind, dass sie unter den gegebenen Umständen alle Funktionen optimal erfüllen.

Richtlinien:

- Baumbestand und Baumstruktur sind dem natürlichen Zustand noch weiter anzunähern;
- größere Flächen mit monotonen Beständen müssen (durch gezielte Auslichtung zum Zwecke der Veränderung) schrittweise in Bestände mit einer vielfältigeren Zusammensetzung umgewandelt werden;
- die Wälder müssen natürlich und kleinflächig erneuert werden, wobei die Erneuerung durch Anpflanzung nur als Ausnahemaßnahme unter solchen Bedingungen zum Einsatz kommt, wenn die natürliche Erneuerung des Waldes nicht möglich ist.
- die natürliche Erneuerung soll in der Regel unter dem Schutz der älteren Bäume mit entsprechend langen Verjüngungszeiten erfolgen;
- bei der Bestandserneuerung durch Anpflanzung sind Setzlinge solcher Baumarten einzusetzen, die für den Standort geeignet und von entsprechender Provenienz sind.

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Das *Waldgesetz* verbietet:

- jegliche Handlungen, die das Wachstum des Bestands oder die Fruchtbarkeit des Standorts, die Stabilität oder Beständigkeit des Waldes verringern bzw. die Funktionen, den

Weiterbestand oder den Zweck des Waldes bedrohen (§ 18);

- Kahlschlag als Waldbewirtschaftungsart (§ 22);
- Waldweide (§ 32);
- Einsatz chemischer Mittel (§ 31);
- Fahrten mit Fahrzeugen über dem zulässigen Gewicht, wenn die Forstwege sehr durchnässt sind, und Fahrten im Wald abseits der Forstwege, ausgenommen zur Bewirtschaftung der Wälder oder zur Rettung von Menschenleben oder Sachgütern (§ 40);
- das Entfachen von Feuer im Wald sowie auf Wiesen und Feldern, von denen das Feuer auf den Wald übergreifen könnte (§ 33).

Das *Reglement zum Baumfällen, Umgang mit Schlagabfällen, Bringung und Stapelung der Waldholzsortimente* legt weiter folgende Punkte fest:

- Bei der Bringung der Waldholzsortimente sind solche Bringungsmittel und Technologien einzusetzen, die den natürlichen Verhältnissen bzw. den sensiblen Waldbeständen und dem Waldboden angepasst sind.
- Die Bringung der Waldholzsortimente hat so zu erfolgen, dass der Jungbestand, die Bäume, der Waldboden, die Holzabfuhrwege, Wege und Straßen sowie das Wasserabflusssystem nicht stärker beschädigt bzw. verschlechtert werden als unbedingt erforderlich bzw. unausweichlich. Sofort nach Ende der Bringung müssen die Beschädigungen des Jungbestands und der Bäume sofort saniert und die Schäden am Waldboden sowie an den Holzabfuhrwegen, Pfaden, Wegen und Straßen repariert und wieder ein möglichst günstiges Wasserabflusssystem hergestellt werden.
- Bei der Holzeinbringung mit Traktoren und anderen Maschinen dürfen die Waldholzsortimente nur entlang der Holzabfuhrwege bzw. Wege gezogen oder transportiert werden. Auf den Forststraßen dürfen die Waldholzsortimente nur zwecks Sortierung und Stapelung gezogen werden. Schäden am Straßenkörper sind vom Verursacher umgehend nach Abschluss der Arbeit zu beseitigen.
- Die Waldholzelemente dürfen nicht über den Boden von Murengräben und an deren Hängen, nach Erdbeben und an steilen, erodierbaren Hängen (z.B. auf Dolomiten-Rendzina, auf kolluvialen Böden, etc.) gebracht werden.
- Die Waldholzsortimente und Schlagabfälle dürfen nicht in Bachbetten und Wildbachfurchen, in Gräben, auf den Weiden wildlebender Tiere, in Tränken oder Tümpeln, an Wasserquellen und an Waldverkehrswegen gestapelt und zurückgelassen werden.
- Die Waldholzsortimente dürfen nur so unter oder über einer Straße gestapelt werden, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und wenn gewährleistet ist, dass sie nicht auf die Straße oder über den Hang abrutschen können und dass die Bäume vor Beschädigungen geschützt sind.
- Es ist nicht gestattet, im Wald die Baumstümpfe von gefälltten oder auf andere Weise umgelegten Bäumen an steilen Hängen, im Bereich von Wildbächen und in Wäldern auf trockenen oder anderwärtig sensiblen Standorten auszugraben.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

## IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Bestimmung von Ruhezeiten“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Vorschriften aus dem Bereich Umweltschutz, die Emissionsgrenzwerte vorschreiben, Vorschriften aus dem Bereich Planung der Raumnutzung für den Zweck des Fremdenverkehrs, Vorschriften aus dem Bereich Verkehrsregelung, Vorschriften aus dem Bereich Schutz spezieller Naturgebiete (Natura 2000, Natur-, Regional- und Landschaftsparks).

2. Welche der folgenden, als Beispiel aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (zutreffendes ankreuzen.)

Einschränkung des Individualverkehrs mit Kraftfahrzeugen	X
Einschränkung von Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten	X
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten	
Einschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	X
Landeverbote für Sportflugzeuge außerhalb von Flugplätzen	
Einschränkung beim Landen von Sportflugzeugen außerhalb von Flugplätzen	
Initiativförderung für einen besseren Zugang zu touristischen Orten und Touristenzentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln	
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

*Verordnung für Fahrten mit Kraftfahrzeugen in der Natur*, die auch für Motorschlitten gilt.  
Verkehrseinschränkungen in Schutzgebieten durch die Zahlung von Maut und Parkgebühren.

3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und Freizeitaktivitäten Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Durch die Einbindung naturnaher Kriterien (Anzahl neuer Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen

und Arbeitsumfeld bei der Zuteilung von Entwicklungsförderungen für die Entwicklung des Unternehmertums und Fremdenverkehrsindustrie, bei Investitionen in die touristische Infrastruktur (Unterbringungs- und Freizeitinfrastruktur).

4. Wurden Ruhezeiten, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezeiten.

Die Kriterien zur Festlegung von Ruhezeiten sind in der *Verordnung über Lärm in der Umwelt* festgelegt. Ruhezeiten sind geschützte Gebiete laut den Vorschriften zum Schutz der Natur außerhalb der Siedlungsgebiete und speziellen Gebieten innerhalb von Ortschaften, wenn sie als Ruhezeiten gemäß den Vorschriften von der jeweiligen lokalen Gebietskörperschaft auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes bestimmt wurden.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Fragen in diesem Abschnitt sind unverständlich.

## X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenüberquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs auf Schienen, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aufgrund der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die Resolution zur Verkehrspolitik der Republik Slowenien wurde im Juni 2006 beschlossen und wird den Anforderungen der Zeit, dem gestiegenen Bedarf nach Mobilität der Bevölkerung und der Ware gerecht. Die Resolution zur Verkehrspolitik legt in einer zeitgemäßen, kurzen und einfachen Weise die grundlegenden Ausrichtungen der Verkehrspolitik für die Zukunft in den Ansätzen, Vision, Ziele und Maßnahmen fest. Die Hauptmaßnahmen der Verkehrspolitik betreffen die Bereiche Mobilität, Zugänglichkeit, Umwelt und Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung, optimale Ausnutzung von Ressourcen, Intermodalität/Interoperabilität und Ausgeglichenheit zwischen den Transportsystemen. Da auch die Wirtschaftsversorgung auf einer nachhaltigen Entwicklung basieren muss, ist in den Maßnahmen der Verkehrspolitik die Einführung eines Systems zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Infrastruktur vorgesehen. Die Erhebung von gesellschaftlichen Grenzkosten für die Benutzung von Transportinfrastruktur heißt nämlich, dass die Benutzer der Transportinfrastruktur nicht nur die Kosten für den Bau, die Instandhaltung und die Verwaltung der Transportinfrastruktur decken, sondern auch die Kosten, die die Gesellschaft als Ganzes erlitten hat (z. B. der in der Umwelt entstandene Schaden, Schaden durch Lärm, Kosten aufgrund von Unfällen, erhöhte Transportkosten aufgrund von Verkehrsstaus...).

Die endgültige Verwirklichung der Maßnahmen wird sich in den Sektorstrategien mit der Festlegung der Träger und Fristen der Durchführung dieser Maßnahmen spiegeln.

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenüberquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

-durch Intensivierung des öffentlichen Personenverkehrs,  
 -durch Modernisierung des Eisenbahnnetzes als Voraussetzung für die Verlagerung einen Teil der Frachtgüter auf die Schiene und auch für den modernen öffentlichen Personenverkehr,  
 - durch Durchsetzung der Strategie Sloweniens als logistischer Basis, um die außerordentliche verkehrspolitische Lage des Staats auszunutzen und bei leider unvermeidlichen Umwelteinflüssen positive Auswirkungen in der sozialen (Arbeitsplätze) und der

wirtschaftlichen (Gewinn) Säule einer nachhaltigen Entwicklung zu optimieren.

CIPRA-Slowenien setzt sich für folgende Punkte ein: Verlagerung der LKWs auf Schienen; Baustopp für neue Autobahnen und Schnellstraßen innerhalb der Alpenwelt; Förderung und Werbung für den öffentlichen Verkehr, das Radfahren und zu Fuß gehen zur Bewältigung kurzer Strecken; Ausbau entsprechender Infrastrukturen; Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und der Politik bezüglich der externen Kosten des Verkehrs sowie der schädlichen Einflüsse des Verkehrs auf die Komponenten der Umwelt.

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin.

In der Region des Logar-Tals werden die ersten Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und Füllstationen eingeführt. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sind in dem Gebiet des Logar-Tals verboten.

Auch in einigen anderen Gemeinden werden kostenlose öffentliche Beförderungsmittel auf lokaler Ebene mit dem Wunsch eingeführt, die Benutzung von Fahrzeugen für die alltägliche Beförderung der Bevölkerung zu verringern.

Die Förderung einer sparsamen und aus ökologischer Sicht akzeptablen Benutzung von Fahrzeugen ist auch in der nationalen Gesetzgebung geregelt (Gesetz für Straßenmautgebühr für die Fahrzeuge mit einem minimal zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen...).

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Teilweise – Schutzmauern (Lärmschutzmauern) und andere technische Maßnahmen gemäß *Lärmschutzverordnung für die Natur und die Umgebung, in der wir leben* und *Lärmschutzverordnung für Straßen- und Eisenbahnverkehr*.

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf Schienen zu erreichen?

Ja	X	Nein	<del>X</del>
----	---	------	--------------

Wenn ja, welche?

Die Republik Slowenien hat per Resolution zu langfristigen Entwicklungsprojekten für den Zeitraum 2007-2023 bestimmt, dass als Prioritätsaufgabe die Modernisierung des Eisenbahnnetzes als grundlegende Voraussetzung für die Verlagerung eines Teils des Straßentransports der Ware auf Schienen erfolgt.

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf Schienen zu erreichen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Anreize zur Nutzung offener Züge (Ljubljana - Salzburg – München; Maribor – Wels; Sežana – Szeged). Verbesserung der Schieneninfrastruktur.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

## XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energiesparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

*Resolution zum Nationalen Energieprogramm 2004. In Vorbereitung schon das neue NEP. -nationaler Aktionsplan für Energieeffizienz 2008-2016. Operatives Programm zur Reduktion von Emissionen TGP bis 2012*

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

- Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Ernährung unterstützt die Nutzung von Holzbiomasse als Energiequelle durch die Mitfinanzierung der Ausrichtung jener Privatwälder, deren Holzproduktion nicht die Produktionskosten (Pflege des jüngeren Stangenholzes) decken.
- *Reglement zur Finanzierung und Mitfinanzierung von Investitionen in Wälder.*
- *Planung von Objekten und Anlagen zur Energiegewinnung, -übertragung und -verteilung gemäß der Strategie der Raumentwicklung Sloweniens und der Raumordnung Sloweniens*
- *Erstellung Nationaler Standortpläne und nationaler Raumpläne für Objekte und Anlagen der Raumschließung von nationaler Bedeutung gemäß dem Raumplanungsgesetz (ZPNact) und dem Umweltschutzgesetz (ZVO-1).*

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Es wird keine energierechtliche Genehmigung erteilt, wenn die Nutzleistung der Umwandlung von primären fossilen Brennstoffen und die Umweltbelastung nicht dem Stand der neusten Umwelttechnik entsprechen. (*Reglement zur Erteilung der energierechtlichen Genehmigung*)

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der realen Kosten getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?
Eingeführt wird das Prinzip Polluter pays.

5. Wird der umweltfreundliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welcher Energien und wie?			
Subventionierung von Machbarkeitsstudien für Investitionsprojekte für erneuerbare Energien (Biomasse, Sonne, Wärmepumpen, Nutzung der Erdwärme).			
Mitfinanzierung von Investitionsprojekten (Sonne, Biomasse, Wärmepumpen, Nutzung der Erdwärme).			
Günstige Abnahmepreise für aus erneuerbaren Energien produzierten Strom.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

## **XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft**

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

1) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepasste Abfallabfuhr, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

*Umweltschutzgesetz;*

*Verordnung zur Behandlung getrennt gesammelter Müllfraktionen bei der Verrichtung des öffentlichen Diensts der kommunalen Abfallwirtschaft;*

*Reglement zur Abfallwirtschaft;*

*Reglement zur Behandlung organischer Küchenabfälle;*

*Reglement zur Behandlung von Altspeiseölen und -fetten;*

*Reglement zur Weiterverarbeitung biologisch abbaubarer Abfälle zu Kompost;*

*Reglement zur Ablagerung von Abfällen;*

*Reglement zur Behandlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen;*

*Reglement zur Behandlung von Batterien und Akkumulatoren, die Problemstoffe beinhalten.*

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Die Vorschriften zur Abfallwirtschaft lassen nicht einmal für abgelegene Orte in den slowenischen Alpen Erleichterungen oder weniger strenge Bedingungen der Abfallwirtschaft zu. Es ist essentiell, dass die Abfallwirtschaft so durchgeführt wird, wie sie in der Vorschrift zur Mülltrennung im Rahmen der Durchführung der lokalen öffentlichen Dienste der kommunalen Abfallwirtschaft festgelegt ist.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf die getrennte Sammlung der Müllfraktionen als Teil jener kommunalen Abfälle, die im Gebiet der jeweiligen lokalen Gebietskörperschaft – der Gemeinde als Hausmüll anfallen bzw. als Industrieabfälle und Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungstätigkeiten, die dem Hausmüll der Natur nach und in der Zusammensetzung ähnlich sind.

Im Rahmen der kommunalen Dienste werden aus der Gesamtmasse der Kommunalabfälle die getrennt gesammelten Müllfraktionen und Problemstoffe ausgesondert, indem zur Aussonderung der getrennt gesammelten Fraktionen für die getrennte Sammlung und Übernahme an Müllsammelstellen und in Sammelzentren, für die Übernahme von Sperrmüll in Sammelzentren und an Sperrmüll-Übernahmestellen sowie für die Sortierung des gesammelten Hausmülls in Sortieranlagen gesorgt wird; für die Aussonderung von Problemstoffen wird die getrennte Sammlung und Übernahme in Problemstoffsammelstellen, die getrennte Sammlung und Übernahme in mobilen Problemstoffsammelstellen, die Übernahme von Haushaltsgeräten, die

Problemstoffe enthalten, und die Sortierung der gesammelten Kommunalabfälle in Sortieranlagen gewährleistet. Das Sortieren der kommunalen Abfälle in Sortieranlagen gewährleistet die Ausscheidung von Papier und Pappe sowie der getrennt gesammelten Müllfraktionen wie z.B. Verpackungsabfälle.

Die Sammelstellen sind in der Regel in Wohngebieten aufgestellt, aber auch bei größeren Kaufhäusern oder Einkaufszentren, bei Krankenhäusern, Polikliniken, Schulen und Kindergärten. Im Stadtzentrum oder in größeren Wohnsiedlungen sind pro 500 Einwohner Sammelstellen aufgestellt.

Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist in der Regel mindestens eine Problemstoffsammelstelle in Ortschaften mit mehr als 25.000 Einwohnern, zwei Problemstoffsammelstellen in Ortschaften mit mehr als 60.000 Einwohnern und eine Problemstoffsammelstelle pro jeweils 60.000 Einwohnern in Ortschaften mit mehr als 100.000 Einwohnern eingerichtet.

Die Sammelzentren sind für die Trennung folgender Müllfraktionen ausgestattet: Papier und Karton aller Art und Größe, einschließlich Verpackungsabfälle aus Papier und Karton; Glas aller Größen und Formen, einschließlich Verpackungsabfälle aus Glas; Plastik einschließlich Verpackungsabfälle aus Plastik und zusammengesetzten Materialien; Metallabfälle einschließlich Verpackungsabfälle aus Metall; Holz einschließlich Verpackungsabfälle aus Holz; Kleidung; Textil; Speiseöl und Fette; Farben; Tinte; Klebstoffe und Harze, die keine Problemstoffe enthalten; Reinigungsmittel, die keine Problemstoffe enthalten; Batterien und Akkumulatoren, die nicht unter Problemstoffe fallen; elektrische und Elektrogeräte, die keine Problemstoffe enthalten, sowie Sperrmüll. In der Regel ist mindestens ein Sammelzentrum auf dem Gebiet jeder Gemeinde und für jede Ortschaft mit mehr als 8.000 Einwohnern aufgestellt. Für Ortschaften mit mehr als 25.000 Einwohnern sind in der Regel mindestens zwei Sammelzentren eingerichtet, für Ortschaften mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens ein Sammelzentrum pro 80.000 Einwohner.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

## ***C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen***

### **Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche**

1. Wird die Politikführung aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Vermeidung von Luftverschmutzung	X	
Umweltschutz - Boden	X	
Umweltschutz - Gewässer	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	
Nennen Sie einige Beispiele.		
<p>Förderung von ökologischen Warenzeichen/Handelsmarken von Agrarprodukten (Biodar, Dobrote slovenskih kmetij... ökotouristischen Produkten und Leistungen, deren Handelsmarken und Branding sowie grüne Investitionen in touristische und sonstige Infrastruktur, Festlegung von Ruhezonen, Einrichtung von National- und Landschaftsparks.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung von Raumvorschriften erfolgt gemäß dem <i>Raumplanungsgesetz</i> die Abstimmung von Entwicklungsbedarf und Schutzanforderungen, unter Berücksichtigung der Umweltschutz-, Naturschutz- und Kulturschutzinteressen.</p>		

## Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Vermeidung von Luftverschmutzung	X	
Umweltschutz - Boden		X
Umweltschutz - Gewässer	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft		

3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt?			
Ja	X	Nein	

4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert?			
Ja	X	Nein	

5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?			
Ja	X	Nein	

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit diese die Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.			

Die territorialen Gemeinschaften (sie existieren in Slowenien auf lokaler Ebene der Gemeinde) können im Falle, wenn sie die Maßnahmen nicht selbst durchführen können, weil sie unter die staatliche oder internationale Zuständigkeit fallen, ihre Initiativen über die Gemeindevereinigungen übermitteln oder direkt an die Regierung und deren Organe.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

## Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt worden, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politikführung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Vermeidung von Luftverschmutzung	X	
Umweltschutz - Boden	X	
Umweltschutz - Gewässer	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politikführung und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung	X	
Vermeidung von Luftverschmutzung	X	
Umweltschutz - Boden	X	
Umweltschutz - Gewässer	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die lokalen Gebietskörperschaften geben im Verfahren der Verabschiedung der forstwirtschaftlichen Pläne verbindlich eine Stellungnahme ab. Die Vertreter der Gemeinden bilden auch Räte der Gemeindeeinheiten beim *Slowenischen Forstinstitut*, in denen sie über die Inhalte aus dem Bereich Forstwirtschaft und Jagd auf lokaler Ebene mitentscheiden.

An der Erstellung der nationalen Raumvorschriften (*Strategie der Raumentwicklung Sloweniens, Raumordnung Sloweniens*) wurden die lokalen Gebietskörperschaften bei Raumkonferenzen in Form von Anmerkungen und Vorschlägen beteiligt. An der Erstellung des *Nationalen Standortplans* sind die lokalen Gebietskörperschaften als Träger der Raumordnung in Form von Richtlinien und Stellungnahmen zur Raumvorschrift beteiligt. Bei der Erstellung der Regionalkonzepte der Raumentwicklung fungieren die lokalen Gebietskörperschaften als Partner des Staates und sind Mitglied des Programmrats zur Erstellung von Regionalkonzepten der Raumentwicklung.

#### Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Überwachung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung	X	
Vermeidung von Luftverschmutzung	X	
Umweltschutz - Boden	X	
Umweltschutz - Gewässer	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit		X
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft		

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Überwachung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung		X
Vermeidung von Luftverschmutzung		
Umweltschutz - Boden		X
Umweltschutz - Gewässer	X	

Naturschutz und Landschaftspflege		X
Berglandwirtschaft		X
Bergwald		X
Tourismus und Freizeit		X
Verkehr		X
Energie		X
Abfallwirtschaft		

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Überwachung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur ständigen Überwachung und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung		X
Vermeidung von Luftverschmutzung		X
Umweltschutz - Boden		X
Umweltschutz - Gewässer		X
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft		X
Bergwald		X
Tourismus und Freizeit		X
Verkehr		X
Energie	X	
Abfallwirtschaft		X

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Überwachung und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Überwachung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

Mitarbeit an gemeinsamen Projekten zur Harmonisierung der Indikatoren für die Überwachung des Raumzustands (z.B. Projekte INTERREG III B „Alpengebiet“: DIAMONT, MARS). Es entstehen Informationsgrundlagen zur Überwachung der Eingriffe in den Raum, und es wurde ein internationales Seminar „*Entwicklung und Raumplanung in den Alpen*“ veranstaltet. Slowenien arbeitet im „*Netzwerk geschützter Gebiete in den Alpen*“ mit und hat die Studie „*Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden*“ im Bereich Raumplanung durchgeführt. Im 5. EU-Rahmenprogramm wurde auch das internationale Projekt *REGALP - Regionalentwicklung und Kulturlandschaftswandel am Beispiel der Alpen* durchgeführt. In der Vergangenheit erfolgte die erfolgreiche wissenschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen „*Alpes Orientales*“ mit wissenschaftlichen Seminaren, wobei auch mehrere Tagungsbände zu

Fachthemen erschienen sind.

**Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich**

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention von großer Wichtigkeit sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
<a href="#">Arbeit in den Arbeitsgruppen der Arbeitsgruppe Alpen-Adria.</a>			
Zusammenarbeit an gemeinsamen Projekten zur Harmonisierung der Indikatoren zur Überwachung des Raumzustands (z.B. Projekte INTERREG III B „Alpengebiet“: DIAMONT, MARS).			
CIPRA-Slowenien arbeitet ständig mit anderen nationalen Vertretungen von CIPRA-International zusammen.			

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details.			

15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, in Kenntnis gesetzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<a href="#">Ein Beispiel für solche Benachrichtigungen ist die Erstellung gemeinsamer Projekte in den Programmen der transnationalen Zusammenarbeit (INTERREG III B) und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Operatives Programm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Italien-Slowenien 2007-2013, Operatives Programm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowenien-Österreich 2007-2013).</a>			
Über den Informationsdienst Alpmedia, über die Mitarbeit am Projekt „Zukunft in den Alpen“ und über Veröffentlichungen im Informationsblatt CIPRA Info ist CIPRA-Slowenien in die Zusammenarbeit eingebunden und informiert den Alpenraum über Ereignisse, Projekte und Beispiele guter Praxis und über Probleme in Slowenien.			

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen			
--	--	--	--

besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.			
Die Benachrichtigung erfolgte im Rahmen der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (bilaterale Zusammenarbeit) und auf Projektebene.			

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, in welchen Bereichen? (zutreffendes ankreuzen.)			
Bevölkerung und Kultur			X
Raumplanung			X
Vermeidung von Luftverschmutzung			X
Umweltschutz - Boden			X
Umweltschutz - Gewässer			X
Naturschutz und Landschaftspflege			X
Berglandwirtschaft			X
Bergwald			X
Tourismus und Freizeit			X
Verkehr			X
Energie			X
Abfallwirtschaft			
Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.			
Staatliche Organisationen: Europarat – CEMAT, Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria; Regierungsunabhängige Organisationen: CIPRA, EUROMONTANA (Mitglied), Welttourismusorganisation (WTO – Mitglied). CIPRA-Slowenien kooperiert mit: CIPRA-International - Konvention für die nachhaltige Entwicklung der Alpen: Alpmedia, „Zukunft in den Alpen“, CLIMALP; WWF Schweiz: Verkehr; CIPRA-Deutschland: AK.			

**Art. 4 AK – Information für die Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Überwachung**

18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Überwachungen regelmäßig
---

öffentlich zugänglich gemacht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Details.			
Die Forschungen im Bereich Raumordnung/-planung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt und Raumordnung/-planung zugänglich.			

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?			
Ja	X	Nein	

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Alle Informationen für die Öffentlichkeit bezüglich der Raumplanungsverfahren werden in den Medien veröffentlicht.			
CIPRA-Slowenien informiert die Öffentlichkeit regelmäßig bei Pressekonferenzen und Presseberichten über alle Handlungen, Aktionen und Standpunkte. Es wurde auch eine neue Webseite unter <a href="http://www.cipra.si">www.cipra.si</a> eingerichtet.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

### Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Verwirklichung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

## D. Ergänzende Fragen

### Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

**Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.**

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Verpflichtungen der Alpenkonvention?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Bei den Erkenntnissen der AK auf lokaler Ebene gibt es sehr große Probleme. Noch größer sind die Probleme bei der Umsetzung und Verwirklichung der Bestimmungen der AK durch die Harmonisierung von Entwicklungsmaßnahmen verschiedener Strukturpolitiken und der Gesetzgebung, wo ein ausgesprochen interdisziplinärer und ressortübergreifender Ansatz erforderlich ist. Es bestehen auch Schwierigkeiten bezüglich der Berichterstattung, der Überwachung und Angleichung der Inhalte.			

### Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen.			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge?			
Der Fragebogen ist zu umfangreich. Die Fragen wiederholen sich inhaltlich und sind nicht klar und verständlich formuliert. Bei den Fragen, wo nur kategorisch mit „JA“ oder „NEIN“ geantwortet werden kann, existiert keine Abstufungsmöglichkeit. Bei einigen der „JA/NEIN“-Fragen ist nicht klar, worauf sich die Antwort bezieht. Die Beantwortung der Fragen ist auch durch die unklare Anordnung der Fragen erschwert, die sich auf die Kompetenzen der verschiedenen Regierungsebenen (lokale und nationale Ebene) beziehen bzw. auf die Kompetenz verschiedener Regierungssektoren (der typischste ist der Sektor Fremdenverkehr, den zahlreiche andere Sektorenpolitiken und die Gesetzgebung beeinflussen).			

## 2. Teil 2: Besonderer Teil die speziellen Verpflichtungen der Protokolle betreffend

**Anmerkung:** Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

### *A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)*

#### Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung sektoraler Planungen, die sehr großen Einfluss auf den Raum haben?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele

Strategie der Raumentwicklung Sloweniens, Entwicklungsplan der Slowenischen Fremdenverkehrsstrategie 2007-2011. Operatives Programm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowenien-Österreich 2007-2013 und Operatives Programm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Italien-Slowenien 2007-2013. Innerhalb der 1. Frist der 1. gemeinsamen öffentlichen Ausschreibung zur Auswahl von Projekten im Rahmen des Operativen Programms Slowenien-Österreich 2007-2013 wurden die grenzüberschreitenden Projekte im Alpenraum „Nature experience“ für einen naturnahen Fremdenverkehr und die Wegeerneuerung bestätigt, [karawanks@future.eu](mailto:karawanks@future.eu) für die Bewirtschaftung der Natur in dieser Region und das grenzüberschreitende Projekt »future-ideas@karawanks.eu« für die Entwicklung eines naturfreundlichen Unternehmertums. Die Strategie der nachhaltigen Entwicklung der Republik Slowenien, der Entwicklungsplan mit Ausrichtungen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs 2007-2011, Projekte Ziel 3 - territoriale Zusammenarbeit (grenzüberschreitende, transregionale, transnationale).

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.

Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Am besten funktioniert die Zusammenarbeit im Rahmen der Projekte des Operativen Programms der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowenien-Österreich 2007-2013, des Operativen Programms der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Italien-Slowenien 2007-2013 und INTERREG III B, bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Umwelt, Tourismus und Kultur, insbesondere bei gemeinsamen Projekten.	

#### **Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politikführung**

5. Existieren erforderliche Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politikführung, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern?			
Ja	X	Nein	

6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Im Rahmen der Raumvorschriften wird die abgestimmte interdisziplinäre Planung der Raumentwicklung auf horizontaler und vertikaler Ebene gewährleistet.			

#### **Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung**

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“.	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?	X	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?	X	
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen,	X	

beteiligt?		
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?	X	
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?	X	
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?	X	
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?	X	

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?
Im Rahmen der Erstellung der Raumvorschriften (RV) geben die Träger der Raumplanung in allen Ressorts Richtlinien vor, deren Berücksichtigung durch Stellungnahmen in der Vorschlagsphase der RV überprüft werden. Auf Grundlage aller Stellungnahmen der Träger der Raumplanung wird der ergänzte RV-Vorschlag vom Minister per Beschluss bestätigt. Die Programme werden im Rahmen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit überprüft.

**Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung**

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und im Rahmen der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?	Ja	Nein
<u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u>		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten	X	
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern	X	
Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken		X
<u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u>		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	X	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet	X	
Erhaltung und Wiederherstellung von ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebieten	X	

Bestimmung der benötigten Flächen und Anlagen, die für Freizeitaktivitäten, mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind	X	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X	
<u>Im Hinblick auf Besiedelung:</u>		
Angemessene und wirtschaftliche Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung	X	
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten	X	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X	
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsgebieten am Rand der Siedlungen	X	
Begrenzung des Baus von Ferienwohnungen	X	
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bereits bestehende Bauwerke	X	
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	X	
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz	X	
<u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u>		
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen	X	
Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind	X	
<u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u>		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung	X	
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittelfreundlicher	X	
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit von Verkehrsmitteln	X	
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen	X	
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:

## Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden notwendige Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Das *Raumplanungsgesetz* sieht folgende verpflichtenden Elemente der fachlichen Grundlage zur Erstellung der Raumverordnungen vor: Studie zur Umweltempfindlichkeit, Analyse des Zustands und der Tendenzen im Raum und Analyse der Entwicklungsmöglichkeiten der Tätigkeiten im Raum. Alle diese Studien bilden die fachliche Grundlage, auf deren Basis die Abstimmung der Entwicklungsbedürfnisse mit den Schutzanforderungen gewährleistet wird.

Das *Umweltschutzgesetz* und das *Naturschutzgesetz* sehen eine ganzheitliche Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Gemäß dem *Raumplanungsgesetz* werden zur Vorbereitung der Raumverordnungen alle Ressorts und deren Inhalte sowie die lokale Bevölkerung bei öffentlichen Präsentationen der Raumvorschriften mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anmerkungen eingebunden.

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Die Raumvorschrift ist die Grundlage zur Erstellung von Standortinformationen, auf deren Grundlage Baugenehmigungen für die jeweilige Raumschließung bzw. für den Bau eines Objekts erteilt wird.

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in

den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden kann.)			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie als Beispiel einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.			
Das <i>Umweltschutzgesetz</i> von 2004 legt das Verfahren im Fall der Planung von Plänen und Projekten fest, welche grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnten.			
Slowenien hat 1998 die <i>Konvention zur Prüfung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen</i> ratifiziert, die die Verfahren und die Form der Benachrichtigung in solchen Fällen, in denen ein Eingriff auf dem Staatsgebiet eines Unterzeichnerstaates Auswirkungen auf die Raumordnung und auf die Umweltverhältnisse eines benachbarten Unterzeichnerstaates haben könnte, vorsieht.			

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich eines von diesen durchgeführten Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in Ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden kann.)					
Ja	X	Nicht immer		Nein	
Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.					
Die Benachrichtigung erfolgte im Rahmen der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (bilaterale Zusammenarbeit) und auf Projektebene. Beispiele: Bau der Hochgeschwindigkeitsbahn, Karawankentunnel.					

**Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen**

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

--

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts, die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Entschädigung zusteht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?			
Landwirtschaftliche Haushalte haben Anspruch auf Ausgleichszahlungen aufgrund erschwerter Anbaubedingungen.			

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?			
Im Rahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung der Republik Slowenien</i> werden in Wasserschutzgebieten die Maßnahmen „ <b>Bodenbedeckung im Wasserschutzgebiet</b> “ und „ <b>Grasbewachung und Grünbrache</b> “ durchgeführt. Damit wird die Möglichkeit der Grundwasserverschmutzung reduziert. Aufgrund dieser Einschränkungen haben die betroffenen Höfe Anspruch auf Zusatzzahlungen pro Hektar.			

**Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanzielle und wirtschaftspolitische Maßnahmen**

19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?			

20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politikführung in traditionellen Sektoren und zweckmäßigem Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?			
Mit den bestehenden Subventionsmitteln für die Maßnahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung</i> werden naturnahe und nachhaltige Landwirtschaft unterstützt.			

21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung			
---	--	--	--

des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?			
Slowenien ist bereits seit Beginn der Programmperiode 2000 – 2006 aktiv in das Programm INTERREG III B „Alpengebiet“ eingebunden; im Rahmen der vier bisher durchgeführten Ausschreibungen wurden 35 Projekte genehmigt, an denen 44 slowenische Projektpartner beteiligt sind. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum wird auch durch die Mitfinanzierung von Projekten im Rahmen des Operativen Programms der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowenien-Österreich 2007-2013 und des Operativen Programms der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Italien-Slowenien 2007-2013 gefördert.			

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Die <i>Entwicklungsstrategie für Slowenien</i> , die <i>Strategie der wirtschaftlichen Entwicklung Sloweniens</i> , die <i>Raumentwicklungsstrategie für Slowenien</i> und die <i>Slowenische Fremdenverkehrsstrategie</i> beruhen auf dem Paradigma der nachhaltigen Entwicklung.			

### Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

### Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

### Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

--

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

--

## ***B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Umweltschutz - Boden (Protokoll vom 16.10.1998)***

### **Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen**

1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Die <i>Verordnung über die Einbringung von Gefahrenstoffen und Pflanzennährstoffen in den Boden</i> schränkt das Düngen und die Einbringung von Stoffen in den Boden ein (zum Bodenschutz), sofern die Gefahr einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht.			

2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?			

3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Umweltfreundliche Landwirtschaft und Bodennutzung werden mit Vorschriften in diesem Bereich und insbesondere mit Finanzförderungen (Agrarsubventionen) für verschiedene Umweltprogramme im Rahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung</i> unterstützt.			

### **Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit**

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	
Erstellung von Bodenkatastern	
Bodenüberwachung	X
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten	
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen	
Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen	

Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung	
Gegenseitige Berichterstattung	

5. Kreuzen Sie die Punkte an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	

### Art. 6 Bodenschutzprotokoll – Bestimmung der Schutzgebiete

6. Werden bei der Bestimmung von Schutzgebieten auch Böden miteinbezogen, die es sich lohnt zu schützen?			
Ja		Nein	X
Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Beispiel: geschütztes geologisches Erbe.			

### Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	
8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Die *Raumentwicklungsstrategie für Slowenien* lenkt mit den Entwicklungsrichtlinien auf regionaler und lokaler Ebene die Besiedlungsentwicklung. Bei diesen Richtlinien wird darauf hingewiesen, dass die Siedlungsentwicklung im Innenbereich Vorrang vor der Ausweitung auf neue Gebiete hat.

9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

*Umweltschutzgesetz, Anweisungen zur Methodik der Erstellung der Umweltverträglichkeitsberichte.*

Der Boden stellt als Bestandteil der Umwelt eines der Bewertungselemente der Umwelt- bzw. Raumverträglichkeit von Tätigkeiten dar. Die Bewertung der Umwelt- bzw. Raumverträglichkeit von Tätigkeiten ist Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung, die als fachliche Grundlage zur Erstellung der Raumvorschriften auf allen Planungsebenen verbindlich ist und die optimale Anordnung der Tätigkeiten im Raum gewährleistet.

Jene Eingriffe, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verpflichtend durchzuführen ist, sind per Verordnung festgelegt. Die Erstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist im *Umweltschutzgesetz* festgelegt.

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Das ist im *Umweltschutzgesetz* geregelt.

Die *Raumentwicklungsstrategie für Slowenien* geht in Richtung Sanierung degradierter Gebiete, und die *Raumordnung Sloweniens* orientiert sich an den Regeln für die Erschließung dieser Gebiete.

Das *Bergbaugesetz* regelt die Sanierung nach Abschluss des Abbaus mineralischer Rohstoffe.

### **Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen**

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?

Ja

X\*

Nein

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?			
Ja	X**	Nein	

13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwertung/dem Recycling zugeführt werden.			
Die Möglichkeit der Wiederverwertung bzw. der Nutzung sekundärer oder derzeitiger Abfallstoffe im Bergbau ist gemäß den Bestimmungen der Durchführungsvorschrift (technisches Reglement) möglich. Dabei handelt es sich insbesondere um Bauabfälle (Objekte, Infrastruktur, ...) und Bergbauabfälle.			

14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Die Betreiber von Bergbau sind gesetzlich dazu verpflichtet, gemäß den Umweltschutzvorschriften die Überwachung der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit (Überwachung) zu gewährleisten; gleichzeitig müssen sie gewährleisten, dass die Bergbauarbeiten gemäß der Genehmigung für den Eingriff in den Raum so durchgeführt werden, dass diese Arbeiten nicht die zulässige Umweltbelastung übersteigen. Die Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmungen erfolgt durch die Bergaufsicht.			

15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
Der Staat folgt bei der Erteilung von Bergrechten für Sondierungen bzw. zum Abbau mineralischer Rohstoffe den Zielen, Richtlinien und Bedingungen des nationalen Programms zum Wirtschaften mit mineralischen Rohstoffen. Im Verfahren der Erteilung von Bergrechten muss die zuständige Behörde die Umweltschutzbedingungen, die Bedingungen des Schutzregimes und die Bedingungen für die Art der Bewirtschaftung, Nutzung oder Abbau der mineralischen Rohstoffe gemäß der gesetzlichen Vorschriften für den Bereich Umwelt und Natur ( <i>Naturschutzgesetz, Umweltschutzgesetz, Wassergesetz, diverse Durchführungsvorschriften wie z.B. Natura 2000, etc.</i> ) einholen.			
In Gebieten, die per Gesetz als Naturreichtum oder geschützter Naturwert ausgerufen sind, kann ein Bergrecht nur gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem vorgeschriebenen Schutzregime erteilt werden.			
In der <i>Raumentwicklungsstrategie für Slowenien</i> und in der <i>Raumordnung Sloweniens</i> wurden hinsichtlich des Abbaus von mineralischen Rohstoffen Richtlinien festgelegt, die eine räumlich rationale Aufteilung des Abbaus der Rohstoffe festlegen, die Anzahl der			

Tagebauanlagen reduzieren und auf die Optimierung der Gewinnung mineralischer Rohstoffe abzielen.

### Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Niedermoore erhalten bleiben?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Jedes Hochmoor und die meisten bedeutenderen Niedermoore wurden in das Umweltschutzprogramm Natura 2000 aufgenommen, einige dieser Moore sind geschützt (z.B. Pokljuška barja und Jelovška barja).			

17. Wird Torf abgebaut?			
Ja		Nein	X

18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			
In den aktiven Hochmooren wird kein Torf abgebaut.			

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?			
Beim übermäßigen öffentlichen Nutzen gemäß dem <i>Naturschutzgesetz</i> .			

20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt? <sup>3</sup>			
Ja		Nein	X

21. Werden Moorböden genutzt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

<sup>3</sup> Es gibt keinen solchen Fall, die Möglichkeit ist jedoch im *Naturschutzgesetz* vorgesehen.

**Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Bestimmung und Handhabung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete**

22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdbeben), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, in Kataster aufgenommen?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen bestimmt?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei auch Erdbebenrisiken bestimmt bzw. berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

23. Werden die durch großflächige Erosionen betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und im Bodenkataster aufgenommen?			
Ja	X	Nein	
Bei welchen Behörden/Institutionen befinden sich die Karten?			
<i>Geologisches Institut der Republik Slowenien, Umweltschutzbehörde – Amt zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen.</i>			

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?			
Ja	X	Nein	

25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt?			
Ja	X	Nein	

26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und der Sachgüter erfordert?			
Ja	X	Nein	

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, laut Ingenieuren bauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?			
Ja	X	Nein	

### Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?			
Ja	X	Nein	

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details.			

31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert?			
Ja		Nein	X

32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen genutzt? (zutreffendes ankreuzen.) ***			
Mineralische Düngemittel			<input type="checkbox"/>
Synthetische Pflanzenschutzmittel			<input type="checkbox"/>
Klärschlamm			<input type="checkbox"/>
Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Berichtszeitraum verringert?			
Ja		Nein	

### Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbau und sonstige Maßnahmen

33. Werden Bergwälder, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	X	Nein	

34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und sind Sie laut der Handlungsweise mit den Wäldern an einem Schutzziel orientiert?			
Ja	X	Nein	

35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche			
---	--	--	--

Bodenverdichtungen vermieden werden?			
Ja	X	Nein	

36. Wird der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung zum Zwecke der Schutzwirkung gefördert?			
Ja	X	Nein	

#### Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Genehmigungen erteilt?****			
Ja		Nein	
Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.			
Anmerkung: Die ständige Überwachung der Boden- und Vegetationsschäden im Bereich von Skipisten wird nicht durchgeführt.			

38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen?			
Ja		Nein	X
Wurde Umweltfreundlichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltfreundlichkeit nachgewiesen hat (haben).			

**14. Art.14 des Protokolls Umweltschutz - Boden – Auswirkungen der touristischen Infrastruktur**

40. Haben Sie beträchtliche Boden- und Vegetationsschäden im Bereich von Skipisten festgestellt?			
ja		nein	X
Falls ja, haben Sie Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ergriffen?			
ja		nein	
Falls ja, nennen Sie die entstandenen Schäden und die ergriffenen Maßnahmen.			
Anmerkung: Die ständige Überwachung der Boden- und Vegetationsschäden im Bereich von Skipisten wird nicht durchgeführt.			

**Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeintrag und Minimierung von Streumitteln**

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?			
Die Einbringung gefährlicher Stoffe in die Böden ist mit der <i>Verordnung über die Einbringung von Schadstoffen und Pflanzennährstoffen in die Böden</i> eingeschränkt. In den Wäldern gilt ein allgemeines Verbot des Einsatzes chemischer Mittel außer in Ausnahmefällen. Die Verwendung biomineraler Öle in Motorsägen wird gefördert.			

42. Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Kontamination der Böden zu vermeiden?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel verwendet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, ist dessen Ablösung durch andere Anti-Rutschmittel , die nicht so stark kontaminiert sind vorgesehen?			
Ja		Nein	
Nennen Sie Details.			
Außer Salz werden noch Kaliumchlorid und Magnesiumchlorid verwendet (aus ökologischer Sicht besser verträgliche Flüssigkeiten zur Straßenstreuung im Winter). Es wird auch das nasse Salzen von Strassen ausgeführt, d.h. die Mischung von Salz und den oben genannten			

Chloriden.

### Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt?			
<i>Ministerium für Umwelt und Raumordnung/-planung, Umweltagentur der Republik Slowenien.</i>			

45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit.			

46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Konzepte.			
Operative Programme im Bereich Abfallwirtschaft (Abfallbeseitigung, Handhabung von Problemstoffen, Sammlung kommunaler Abfälle, Behandlung von Altöl, Batterien und Akkumulatoren, PCB/PCT, Bauabfälle).			

47. Wurden Dauerüberwachungsbereiche für ein alpenweites Netz zur Bodenüberwachung eingerichtet?			
Ja		Nein	X

48. Wird die nationale Bodenüberwachung mit den Umweltüberwachungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, wie?

### Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Ergänzende Maßnahmen

49. Wurden ergänzende Maßnahmen getroffen so wie im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

### Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

### Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

\* FRAGE Nr. 11:

Der Bergbausektor sorgt nicht nur „für den sparsamen Umgang mit Bodenschätzen“, sondern es zählt auch zu seinen Aufgaben, dass Ziele, Richtlinien und Bedingungen für die abgegichene Untersuchung und Nutzung der mineralischen Rohstoffe im Land, der maximal mögliche Nutzungsgrad dieser Rohstoffe und die Bedingungen für die sinnvolle Nutzung dieser Rohstoffe den Grundsätzen der nachhaltigen Bewirtschaftung nichterneuerbarer natürlicher Ressourcen entsprechen (*Prinzip der schwachen Nachhaltigkeit*).

\*\* FRAGE Nr. 12:

Die Anwendung entsprechender Ersatzstoffe zur vorrangigen Schonung der Bodenschätze bzw. zur Nutzung von sekundären mineralischen Rohstoffen bzw. von mineralischen Rohstoffen, die derzeit Abfallprodukte darstellen, wurde in das Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens mit mineralischen Rohstoffen miteinbezogen, das eines der Grundprinzipien des nationalen Programms zum Wirtschaften mit mineralischen Rohstoffen darstellt.

\*\*\* FRAGE Nr. 32:

Dem *Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Ernährung* liegen keine Daten zum Vorkommen der drei genannten Stoffe in den Alpflächen vor.

\*\*\*\* FRAGE Nr. 37:

Das *Forstinstitut* erteilt die Zustimmung zur Genehmigung für den Bau und die Planierung von Skipisten.

## ***C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)***

### **Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit**

1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (zutreffendes ankreuzen.)	
Kartierung	
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft	X
Biotopvernetzung	
Erstellung von Konzepten, Programmen/Plänen der Landschaftsplanung	X
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft	
Systematische Überwachung von Natur und Landschaft	X
Forschung	X
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von freilebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Bestimmung vergleichbarer Kriterien	X

2. Kreuzen Sie diese Punkte an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Gemeinsame Projekte aufgrund ähnlicher Interessen. Das gilt insbesondere für Schutzgebiete (z.B. Landschaftspark Logar-Tal mit Eisenkappel, Nationalpark Triglav, etc.) und für gemeinsame Projekte der lokalen Gebietskörperschaften (z.B. Netzwerk der Alpengemeinden), <a href="#">Projekt Karawanken</a> .	

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?

Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

4. Erfolgt bei nutzungseinschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?					
Ja		Nein	X	Nicht relevant	
Nennen Sie Details.					

### Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahme

**Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.**

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den in folgenden Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Aktualisierung		
Sachverhalte laut Anhang I	Bestandsaufnahme	Datum der Erstellung bzw. letzten Aktualisierung
„1. Bestandssituation freilebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“	Es gibt keine besondere Bestandsaufnahme für den Alpenraum, nur eine Übersicht von Arten und Habitattypen aus den Anlagen zur Habitat-Richtlinie und einzelne Arten (z.B. Vögel, Großtiere)	der durch das Institut der RS für Naturschutz im Jahr 2008 (Stand 2007) erstellte Bericht über den Bestand der Arten nach Art. 17 der Habitat-Richtlinie
„2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)“	Das Register geschützter Gebiete wird vom Ministerium für Umwelt und Raum und der Agentur der Republik Slowenien für Umwelt geführt	Die Datenbasis wird ständig auf dem neusten Stand gehalten, einmal jährlich werden die Daten von ARSO in das Netzwerk EIONET (EFA) eingegeben
„3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeitsbereiche/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“	Die Angaben stehen zur Verfügung, werden jedoch nicht spezifisch für das Gebiet der AK gesammelt.	

„4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“	Alle Vorschriften sind im Register der Vorschriften Sloweniens (Sammlung RPS) gesammelt.	Regelmäßige Aktualisierung
„5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“	keine besondere Evidenz – Daten liegen vor	
„6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich / ehrenamtlich)“	keine besondere Evidenz – Daten liegen vor	
„7. Schlussfolgerungen, empfohlene Maßnahmen“	keine besondere Evidenz – Daten liegen vor	

## Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

**Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.**

6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Sie beziehen sich nicht nur auf den Alpenraum: Die Strategie der Raumentwicklung der Landschaft, Kapitel Landschaftsentwicklung beinhaltet die Ausrichtungen zur Erhaltung der Erkennbarkeit der Alpenlandschaften. Die Strategie der biologischen und Landschaftsvielfalt beinhaltet Ziele aus dem Bereich biologische Vielfalt und Abwechslungsreichtum der Landschaft. Operatives Programm – Programm für die Bewirtschaftung der Gebiete Natura 2000 für den Zeitraum 2007-2013 (Regierung der Republik Slowenien, 2007)			

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente?	
a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:	
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege freilebender Tier- und Pflanzenarten	

## Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?	
Ja, in geringem Umfang	X
Ja, in erheblichem Umfang	
Nein	
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details.	
Die Landschaftsplanung ist Teil des Systems der Raumplanung und ist in die Vorschriften zur Raumplanung und in die Raumvorschriften auf allen Ebenen (national, regional, lokal)	

eingebunden.

### Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?

Es wurde das *Reglement zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Durchführung von Plänen und Eingriffen in die Natur in Schutzgebieten* verabschiedet.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für alle Objekte und Eingriffe verpflichtend, die Auswirkungen auf das Schutzgebiet Natura 2000 haben könnten.

Die Prüfung ist für Pläne und Planänderungen im Bereich Raumplanung, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Bergbau, Landwirtschaft, Energie, Industrie, Transport, Abfall- und Abwasserwirtschaft, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation und Tourismus verpflichtend.

10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

*Naturschutzgesetz;*

*Umweltschutzgesetz;*

*Reglement zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Durchführung von Plänen und Eingriffen in die Natur in Schutzgebieten.*

Die Bewertung der Umwelt- bzw. Raumverträglichkeit von Tätigkeiten ist Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung, die als fachliche Grundlage zur Erstellung der Raumvorschriften auf allen Planungsebenen verbindlich ist und die eine optimale Anordnung der Tätigkeiten im Raum gewährleistet.

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

*Naturschutzgesetz.*

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Im <i>Naturschutzgesetz</i> ist das Verfahren des Überwiegens des sonstigen öffentlichen Nutzens über dem öffentlichen Nutzen des Naturschutzes vorgesehen. Der Träger eines Eingriffs in die Natur muss für die Durchführung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen sorgen (z.B. Einrichtung eines Ersatzgebiets, Einrichtung eines anderen Gebiets, das für die Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. für den Schutz natürlicher Werte wichtig ist, oder die Zahlung eines Geldbetrags).			

## Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundsicherung

14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Milderungsmaßnahmen bei der Raumplanung sind Bestandteil der Raumpläne.			
Es wurde eine <i>Verordnung zum Fahrverbot mit Kraftfahrzeugen in der natürlichen Umwelt</i> beschlossen.			

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?			
Mit der Durchführung der slowenischen Agrarumweltprogramme.			

16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Erhaltung und Wiederherstellung der traditionellen Kulturlandschaft.			
Die <i>Raumentwicklungsstrategie</i> fördert die landwirtschaftliche Tätigkeit in Gebieten mit schlechterem Bodenpotential für die landwirtschaftliche Nutzung, wenn damit die Erhaltung der kulturellen und symbolischen Qualität der Landschaft oder der biologischen Vielfalt und kultureller Werte ermöglicht wird.			
Die <i>Raumentwicklungsstrategie</i> legt auch Landschaftsgebiete mit charakteristischen Merkmalen fest, die auf nationaler Ebene wichtig sind. Dazu gehören auch die Gebiete der Regionen der Alpenlandschaft. Die Erhaltung und die Entwicklung dieser Landschaftsgebiete wird in erster Linie mit entsprechender Planung gewährleistet und kann auch geschützt werden, wenn damit zusätzliche Möglichkeiten zur erfolgreichen Bewirtschaftung dieser Gebiete bereitgestellt werden. In den Raumplanungsverfahren werden die Landschaftsgebiete mit charakteristischen Merkmalen als abgeschlossene Landschaftsgebiete behandelt, in denen eine solche Raumentwicklung gewährleistet wird, die ihre gesamten charakteristischen Besonderheiten (Erkennungswert) bewahrt.			
Die Basis- und Detailregelungen zur Bewirtschaftung von charakteristischen Landschaftsgebieten sind auch in der <i>Slowenischen Raumordnung</i> festgelegt, die neben Gebieten mit nationalem Erkennungswert auch Landschaftsgebiete mit lokal bedeutendem Erkennungswert festlegt.			

17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, nennen Sie Details.

Im Rahmen des *Slowenischen Agrarumweltprogramms* werden die Grundeigentümer vertraglich zur Durchführung bestimmter landwirtschaftlicher Tätigkeiten verpflichtet. Das *Slowenische Agrarumweltprogramm* hat sich unter anderem in Wasserschutz- und Schutzgebieten und im Lebensgebiet frei lebender Bären durchgesetzt.

18. Welche marktwirtschaftlichen Anregungen und Ersatzleistungen werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?

Die Förderungen und Ausgleichszahlungen gehen aus dem *Slowenischen Agrarumweltprogramm* und aus der *Verordnung zur Zahlung für die Maßnahmen des Programms der ländlichen Entwicklung der Republik Slowenien 2004-2006* (z.B. Unterstützung für mit Gras bewachsene Obstplantagen, Mähen von Steilhängen, extensive Wiesen, Almen) hervor.

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Gruppe II der Agrarumweltmaßnahmen sind für die Erhaltung der natürlichen Bedingungen, der biologischen Vielfalt, der Fruchtbarkeit der Böden und der traditionellen Kulturlandschaft gedacht.

### Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (zutreffendes ankreuzen.)

Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt	X
--	---

Neue Schutzgebiete wurden bestimmt	
------------------------------------	--

Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert	
---	--

Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonenbildung, Datum der Bestimmung/Erweiterung).

Der *Nationalpark Triglav* ist in den Verbund des UNESCO-Programms MAB eingebunden und verfügt auch über ein Diplom des Europarats.

Es wurden folgende Verordnungen und Reglements erlassen:

- *Verordnung über spezielle Schutzgebiete - Natura 2000;*
- *Verordnung über ökologisch bedeutende Gebiete;*
- *Verordnung zum Schutz freilebender Pflanzenarten;*
- *Verordnung zum Schutz freilebender Tierarten;*
- *Reglement zu Festlegung und Schutz natürlicher Werte.*

Derzeit ist eine Änderung des *Nationalparkgesetz Triglav* in Vorbereitung.

Landschaftspark Barje (kein Alpenraum)

die Bekanntgabe der Kamnik- und Savinja-Alpen ist in Vorbereitung

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?

Es wurden Änderungen des *Naturschutzgesetzes* und das neue *Umweltschutzgesetz* beschlossen, mit denen die Prüfung der Naturverträglichkeit, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Gesamtprüfung sowie Ausgleichs- und Milderungsmaßnahmen genauer definiert werden.

22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?

Ja, in geringem Umfang

Ja, in erheblichem Umfang

X

Nein

Nennen Sie Details.

Derzeit ist eine Änderung des *Nationalparkgesetz Triglav* in Vorbereitung, [Gründung des Regionalparks Kamnisko – Savinjske Alpe \(Steiner Alpen\)](#).

23. Wurden Schon- und Ruhezonon eingerichtet, die freilebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?

Ja

X

Nein

Nennen Sie Details.

Es wurde eine *Verordnung über spezielle Schutzgebiete - Natura 2000* erlassen.

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?

Ja

X

Nein

Wenn ja, was war das Prüfungsergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?

Im Rahmen der Definition des Schutzgebiets Natura 2000 wurde eine Studie der ökonomischen und sozialen Auswirkungen erstellt.

## Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund bestimmter Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, nennen Sie Details.

Es wurden folgende Verordnungen beschlossen:

- *Verordnung über spezielle Schutzgebiete - Natura 2000;*
- *Verordnung über ökologisch bedeutende Gebiete.*

26. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund bestimmter Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Details.

--

27. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, wie? (zutreffendes ankreuzen.)

Durch bilaterale Diskussionen/Austausch	
Durch multilaterale Diskussionen/Austausch	
Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen	
Sonstiges	

Nennen Sie Details.

--

**Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biotopen**

28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details.

Mit der *Verordnung über spezielle Schutzgebiete – Natura 2000* wurden spezielle Schutzgebiete auch im Alpenraum festgelegt, die 57,8 % der gesamten Fläche des Alpenraums umfassen.

29. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Nennen Sie Details.

--

**Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.**

30. Wurden zur Erstellung von Listen, die den gesamten Alpenraum umfassen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?			
Ja*		Nein	
Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?			
Es wurde eine Verordnung über die Habitattypen beschlossen, die die Habitattypen, für welche man günstige Bedingungen garantieren muss, definiert, es existiert aber keine besondere Liste für das Gebiet der Alpenkonvention.			

**\* Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.**

#### **Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz**

31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische freilebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationszahlen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Es wurden folgende Verordnungen erlassen: <i>Verordnung zu Habitattypen;</i> <i>Verordnung über spezielle Schutzgebiete - Natura 2000;</i> <i>Verordnung über ökologisch bedeutende Gebiete;</i> <i>Verordnung zum Schutz freilebender Pflanzenarten;</i> <i>Verordnung zum Schutz freilebender Tierarten.</i>			

**Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.**

32. Wurden für die Erstellung der Listen, die die gesamten Alpen umfassen, diejenigen Arten genannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wann?		Ausgangspunkt bei Gefährdungen sind rote Listen der gefährdeten Arten, aber Arten, die im Gebiet der Alpenkonvention gedeihen, wurden nicht genau bestimmt.	

### Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

33. Existieren Rechtsvorschriften, welche folgendes verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeit zu stören	X	
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon	X	
Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen	X	
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen.		
Die o. a. Verbote gelten für Tier- und Pflanzenarten, die mit folgenden Verordnungen geschützt sind: <i>Verordnung zum Schutz freilebender Pflanzenarten;</i> <i>Verordnung zum Schutz freilebender Tierarten;</i> _Verordnung zum Schutz einheimischer Pilzarten, wobei der Inhalt auch durch das <i>Naturschutzgesetz</i> geregelt ist.		

**Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.**

34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten genannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen?			
Ja*		Nein	
Wenn ja, wann?			Diese Arten sind in der Verordnung über geschützte und freilebende Pflanzenarten, der Verordnung über geschützte und freilebende Tierarten und der Verordnung über den Schutz von einheimischen Pilzarten (geschützte Arten) bestimmt. Sie wurden im Jahre 2004 bestimmt, die letzte Änderung erfolgte im Jahre 2009.

**\*Die Liste der genannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen.**

35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			

Gemäß den EU-Richtlinien zur Erhaltung freilebender Vögel und zur Erhaltung der natürlichen Habitats sowie der freilebenden Tier- und Pflanzenarten, die auch Ausnahmen festlegen, wurden diese Ausnahmen in den Verordnungen zum Schutz freilebender Tier- und Pflanzenarten erfasst.

36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder.

Alle genannten Begriffe sind nicht speziell definiert, sie sind jedoch sinngemäß rechtlich definiert mit der Erklärung der Begriffe in § 11 *Naturschutzgesetz* und in der *Verordnung zum Schutz freilebender Tierarten*.

37. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welcher Begriffe und wie wurden diese definiert?

Die Begriffserklärung findet sich in § 11 *Naturschutzgesetz*, in § 4 *Verordnung zum Schutz freilebender Tierarten* sowie in diversen Paragraphen der *Verordnung zum Schutz freilebender Pflanzenarten*.

### Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer freilebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Nennen Sie Details.

Slowenien fördert nicht, sondern ermöglicht nur die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer freilebender Tier- und Pflanzenarten.

39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details.

Die Wiederansiedlung ist in § 26 *Verordnung zum Schutz wildlebender Tierarten* auf Grundlage der Expertenmeinung der Fachorganisation für Naturschutz definiert.

40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert?

Ja		Nein		Nicht anwendbar	
----	--	------	--	-----------------	--

### Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass freilebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor?					
Ja	X	Nein		Nicht anwendbar	
Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen.					
§ 28 <i>Naturschutzgesetz</i> legt das Verfahren zur Prüfung des Risikos für die Natur fest, auf dessen Grundlage das <i>Reglement zur Durchführung der Prüfung des Risikos für die Natur und zur Erteilung der Ermächtigung [zur Ansiedlung]</i> beschlossen wurde.					

### Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung, der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsieht?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts.					
Es wurde das <i>Gesetz zum Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen</i> verabschiedet. Auf Grundlage von § 7 <i>Verordnung über spezielle Schutzgebiete (Schutzgebiet Natura 2000)</i> werden ins Schutzgebiet Natura 2000 keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht.					

### 19. Art.19 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege – Ergänzungsmaßnahmen

43. Wurden strengere Maßnahmen ergriffen als sie im Protokoll vorgesehen sind?					
ja	X	nein			
Falls ja, welche?					
Die im Naturschutzbereich ergriffenen Maßnahmen betreffen spezielle Maßnahmen bei Erteilung der Naturschutzbewilligungen für den Anlagenbau (Beschränkungen bzw. Verbote), spezielle Maßnahmen bei der Erteilung von Bewilligungen für die Forschung geschützter Pflanzen -und Tierarten im Alpenraum u. ä. gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Natur und den Durchführungsvorschriften sowie dem Nationalparkgesetz Triglav.					

### Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?					
Ja	X	Nein			

Wenn ja, welche?

Die Umsetzung des Protokolls ist in das Rechtssystem des Naturschutzes in Slowenien eingebunden, wobei der Hauptteil der Inhalte durch das *Naturschutzgesetz* geregelt wird. Es gibt jedoch Schwierigkeiten bei der Finanzierung, bei der Kommunikation der Bestimmungen, bei der Überwachung und in anderen Bereichen.

### **Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen**

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Die Anfangszeit war durch die Erstellung des Rechtssystems charakterisiert. Die endgültige Wirksamkeit der Maßnahmen wird jedoch von der Organisation und der Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen abhängen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

## ***D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)***

### **Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte**

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Im Rahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung 2004-2006</i> sind Unterstützungen für landwirtschaftliche Tätigkeiten in Gebieten mit erschwerten Bedingungen vorgesehen, sowie Unterstützungen für Agrarumweltmaßnahmen, deren Ziele die Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft verfolgen.			

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete miteinbezogen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Über ihre Vertreter in der Land- und Forstwirtschaftskammer, die am Prozess der Erstellung der Maßnahmen der Landwirtschaftspolitik beteiligt sind.			

### **Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit**

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (zutreffendes ankreuzen.)	
Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung	X
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	X
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen	X
Förderung gemeinsamer Initiativen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	

4. Kreuzen Sie die Punkte an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	

Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
<p>Slowenien als EU-Mitgliedstaat beteiligt sich tatkräftig an den Aktivitäten im Bereich der Berglandwirtschaft im Rahmen der Förderungen landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete. Es handelt sich demnach nicht um ein "klassisches" multilaterales Abkommen, sondern um die Harmonisierung in Bezug auf diese Thematik innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, also auch mit den Vertragsstaaten der Alpenkonvention. Eine zusätzliche Ausbildung bedeutet vor allem die Teilnahme an Seminaren bzw. verschiedenen Workshops zum Thema ländliche Entwicklung.</p>	

#### Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (zutreffendes ankreuzen.)	Ja	Nein
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen	X	
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile	X	
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern		
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.		
Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.		
<p>Im Rahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung 2004-2006</i> sind differenzierte Zahlungen für Gebiete mit erschweren Bedingungen vorgesehen, mit Betonung auf höhere Unterstützungen für Berg- und Gebirgsregionen.</p> <p><b>Im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2004-2006 wird eine differenzierte Zahlung für die Gebiete in Extremlagen festgesetzt, mit Schwerpunkt auf einer höheren Förderung für die Alpen- und Bergregionen. Als Spezialleistung für landwirtschaftliche Betriebe kann eine Subventionsform für Bergbetriebe und für Betriebe in</b></p>		

steilen Hanglagen betrachtet werden. Ebenso gibt es Subventionen für das Mähen von Steilhängen, Buckelwiesen sowie Alpenweiden im Rahmen des Programms für Landwirtschaft und Umwelt, wo der Schwerpunkt gerade auf der Erhaltung der Kulturlandschaft liegt.

### Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenbestimmung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Die <i>Raumentwicklungsstrategie für Slowenien</i> legt bei den Prioritäten die Ausrichtung für die Raumentwicklung in Gebieten mit speziellen Potentialen und Problemen fest.			
II/8. (8) „Berggebiete sind aufgrund ihrer natürlich-geographischen Charakteristika wie Höhe, Steilhänge, Relief und Klima, Folgen von Naturkatastrophen und Bevölkerungsrückgang mit wirtschaftlichen, sozialen und Umweltschutzproblemen konfrontiert. In diesen Regionen wird die grundlegende Wirtschafts- und Sozialstruktur sowie entsprechendes Wirtschaften mit natürlichen Ressourcen gewährleistet, wobei die Wahrung des natürlichen und kulturellen Erbes zu berücksichtigen ist. Gefördert werden ökologisch ausgerichteter Tourismus, biologische Landwirtschaft und der Einsatz erneuerbarer Energiequellen, wofür es in diesen Regionen in der Regel mehrere Möglichkeiten gibt, und die Unterstützung der Berg- und Gebirgsgemeinschaften wird unterstützt.“			

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?			

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Einige Agrarumweltmaßnahmen aus dem <i>Programm der ländlichen Entwicklung 2004-2006</i> unterstützen die Erhaltung dieser traditionellen Elemente (v. a. die Agrarumweltmaßnahmen der Gruppe II)			

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen			
--	--	--	--

Bauweisen und Baumaterialien getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Im Rahmen des Programms der <i>Ganzheitlichen Entwicklung des ländlichen Raums und Dorferneuerung</i> (CRPOV) stehen auch Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien zur Verfügung.			

**Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte**

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?			
Die Maßnahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung 2004-2006</i> sowie der <i>Programms der Landwirtschaftsentwicklung der RS von 2007 – 2013</i> .			
Das <i>Landwirtschaftsgesetz</i> samt Durchführungsvorschriften ermöglicht den Schutz traditioneller oder gebietscharakteristischer Agrarprodukte.			

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche Kriterien sind dies?			

**Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt**

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?			
Förderungen für die Zucht autochthoner und traditioneller Nutzierrassen im Rahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung 2004-2006</i> sowie des <i>Programms der</i>			

Landwirtschaftsentwicklung der RS von 2007 – 2013.

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen betreffend) getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Forschungs -und Beratungsergebnisse.

Im Rahmen des Programms der Gendatenbanken für Zuchtvieh erhalten wir bereits einige Jahre lang die autochthonen Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Hühnerrassen; für Kulturpflanzen haben wir Gendatenbanken für Gemüse, Kartoffeln, Weizen, Futterpflanzen, Beeren und Weinreben, Buchweizen, Mais, Obstpflanzen sowie für Gras, Klee, Hopfen, Heilkräuter und aromatische Pflanzen erstellt.

2004 wurden im Bereich der Gendatenbanken für Zuchtvieh folgende wichtigere Aktivitäten durchgeführt:

- fachliche Hilfe bei der Einrichtung des Auslaufs in der autochthonen Umgebung bei der Zucht von Edeljungtieren für den Bedarf der Gendatenbanken der slowenischen autochthonen Krškopolje-Schweinen;
- es wurden auch einige Untersuchungen der biologischen Charakteristika der slowenischen autochthonen und traditionellen Nutztierassen durchgeführt:
  1. Verglichen wurde die Fettsäurezusammensetzung der Eier von rebhuhnartigen steirischen Hühner und der Eier der ISA-Hühner;
  2. die Fettsäurezusammensetzung der Kapaune der rebhuhnartigen steirischen Hühner und der Prelux-G;
  3. Analyse des Äußeren des Fleckviehs in Slowenien;
  4. Verglichen wurde die Fettsäurezusammensetzung von Kuhmilch: Vergleich der Milch in gebirgigen Höhenlagen, in ebenen Gebieten und anderswo.

Gesetzliche Regelung: *Landwirtschaftsgesetz*, *Viehzuchtgesetz* -Abschnitt 4: naturnahe Viehzucht; *Reglement zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Viehzucht* (insbesondere Bestimmungen zur Erhaltung der slowenischen autochthonen Tiergenquellen in situ in der autochthonen Umgebung, ...),

**Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung**

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?
Auf Grundlage des <i>Landwirtschaftsgesetzes</i> und der Durchführungsvorschriften ist genau festgelegt, wann ein Produkt die Herkunftsbezeichnung „ <i>geografsko poreklo</i> “ („geschützte Ursprungsbezeichnung“), „ <i>geografska označba</i> “ („geschützte geographische Angabe“) oder „ <i>tradicionalni ugled</i> “ („garantiert traditionelle Spezialität“) tragen darf, was einen zusätzlichen Vorteil bei der Vermarktung dieses Produkts darstellt.

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an.			
Reglement zur geschützten geographischen Angabe <i>Šebreljski želodec</i> (gefüllter, getrockneter Schweinemagen aus Šebrelje), 12.12.2003;			
Reglement zur geschützten Ursprungsbezeichnung <i>Tolminc (Tolminc-Käse)</i> , 21.10.2003;			
Reglement zur geschützten Ursprungsbezeichnung <i>Nanoški sir (Nanos-Käse)</i> , 14.02.2003;			
Reglement zur geschützten geographischen Angabe <i>Zgornjesavinjski želodec</i> (gefüllter, getrockneter Schweinemagen aus dem Oberen Sanntal), 30.04.2004;			
Reglement zur geschützten Ursprungsbezeichnung <i>Bovški sir (Bovec-Käse)</i> , 30.04.2004;			
Reglement zur geschützten Ursprungsbezeichnung <i>Mohant (Mohant-Käse)</i> , 30.04.2004;			

### Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionseinschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionseinschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

### Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll – Ergänzung zur Land- und Forstwirtschaft

19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Die <i>Verordnung über Art, Umfang und Bedingungen für die Verrichtung von Nebenerwerbstätigkeiten</i> bestimmt die Bedingungen für solche Nebenerwerbstätigkeiten.			

### 13. Artikel 13 des Protokolls Berglandwirtschaft – Vervollständigung der Land- und Forstwirtschaft

20. Werden unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und landschaftlicher Konformität die Schutz-, Nutzungs-, Erholungs- und Umweltfunktionen sowie die biogenetische Funktion des Waldes gegenüber den landwirtschaftlichen Nutzungsflächen in Betracht genommen?			
ja	X	nein	
Falls ja, wie?			
<p>Gemäß § 6 Waldgesetz (Amtsblatt der RS, Nr. 30/93, 13/98 – Bescheid des Verfassungsgerichts, 56/99 – Gesetz über die Naturerhaltung (ZON), 67/02 – Änderungsgesetz zum Waldgesetz (ZG-a) und 110/02 - Gesetz über den Anlagenbau (ZGO-1), mit dem festgelegt wird, dass das Programm zur Entwicklung der Wälder Sloweniens (Nationales Programm zur Entwicklung der Wälder – NPRG) und die Pläne zur Bewirtschaftung der Wälder die Grundlage für die Bewirtschaftung der Wälder sind. Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt auf eine Weise, durch die <u>alle Waldfunktionen erhalten bleiben</u> und die auf einer effizienten natürlichen Erneuerung der Baumbestände beruht. § 9 zit. Gesetz legt fest, dass die forstwirtschaftlichen Pläne die forstwirtschaftlichen Pläne der Bereiche und die forstwirtschaftlichen Pläne der Betriebseinheiten sind. Die forstwirtschaftlichen Pläne werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den einzelnen Gebieten als Gesamtpläne für alle Wälder ungeachtet des Eigentums erstellt.</p> <p>Das Programm zur Entwicklung der Wälder (NPRG), Amtsblatt der RS, Nr.: 14/1996 vom 8.03.1996) legt in Pkt. 4.14. die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und des ländlichen Raums fest, dass bei der Festlegung der Ziele und Maßnahmen für die Bewirtschaftung mit bäuerlichen Wäldern zu berücksichtigen ist, dass der Wald ein Teil des landwirtschaftlichen Betriebes ist, weswegen der Betrieb unter Berücksichtigung des <u>ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspektes</u> ganzheitlich zu betrachten und seine Rolle bei der Erhaltung der Kulturlandschaft anzuerkennen ist. Bei der Planung waldbaulicher Maßnahmen im bäuerlichen Wald sind die Entwicklungserfordernisse des landwirtschaftlichen Betriebes zu berücksichtigen. Vor allem in der Bergwelt, wo die Forstwirtschaft größtenteils die wichtigste Wirtschaftstätigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes ist, hat die öffentliche Forstdienststelle auch an der Gestaltung gemeinschaftlicher Entwicklungsprogramme (z.B. CRPOV-Integrierte ländliche Entwicklung und Dorferneuerung), an der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungsprogramme und an der Gestaltung des gemeinsamen Programms für den Bau und Instandhaltung von Infrastrukturanlagen mitzuwirken. Der Erhaltungszustand und die Attraktivität unserer Waldlandschaft sowie der geordnete Zustand der landwirtschaftlichen Betriebe und des ländlichen Raums schaffen die Voraussetzung für die Lebensqualität auf dem Lande und stellen auch einen wichtigen Bestandteil des integrierten touristischen Angebots dar.</p>			

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
Das Waldgesetz verbietet Waldweiden. Ausnahmsweise kann eine Waldweide auf Grundlage			

der in den Vorschriften zum Schutz des Waldes festgelegten Kriterien durch den waldbaulichen Plan genehmigt werden.

#### Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.

Die Förderung der Entwicklung von Tourismusangeboten auf Bauernhöfen als Nebenerwerbstätigkeit wird durch die *Verordnung zu Nebenerwerbstätigkeiten auf Bauernhöfen* sowie durch das *Gastronomiegesetz* und dessen Durchführungsvorschriften (*Reglement über die technischen Mindestanforderungen und den Mindestumfang von Leistungen zur Verrichtung gastronomischer Tätigkeiten auf Bauernhöfen* und *Reglement zur Kategorisierung der Unterbringungskapazitäten*; letzteres regelt die Qualitätsstandards für Bauernhöfe mit Übernachtungsangeboten) geregelt. Die Spezialisierung des Tourismusangebots auf Bauernhöfen und Zertifizierung für Tourismusangebote auf Bauernhöfen und im ländlichen Raum sowie die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung dieser Tätigkeiten auf Bauernhöfen ist ausschließlich an den Sektor Landwirtschaft gebunden, solange sie auf den Umfang von Nebenerwerbstätigkeiten beschränkt sind; übersteigt das Ausmaß dieser Tourismustätigkeiten den Umfang der Nebenerwerbstätigkeit, so können dafür Maßnahmen und Förderungen zum Zwecke der Unternehmensförderung und politische Unterstützung durch horizontale Programme zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft (die mit den EU-Maßnahmen und Politiken in diesem Bereich abgestimmt sind) bezogen werden.

#### Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?

Verbesserung der Verkehrsverbindungen	
Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	
Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	X
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Das *Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Ernährung* vergibt über öffentliche Ausschreibungen Mittel für Spezialmaschinen und –anlagen für die Berglandwirtschaft.

## Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Ergänzende Maßnahmen

24. Wurden ergänzende Maßnahmen getroffen so wie im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

## Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Besonders vor dem EU-Beitritt war die Unterstützung für die Berglandwirtschaft stark durch den Staatshaushalt der Republik Slowenien eingeschränkt. Seit dem EU-Beitritt werden die Unterstützungen aus dem EAGFL-Fonds mitfinanziert.			

## 16. Art. 16 des Protokolls Berglandwirtschaft – Ergänzende Maßnahmen

### Beurteilung der Effektivität der ergriffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Effektivität der ergriffenen Maßnahmen!
Aus Sicht des Protokolls Berglandwirtschaft kann eine positive Auswirkung bei der Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft und den damit verbundenen Tätigkeiten bestätigt werden (Fremdenverkehr in ländlichen Gebieten, Einführung von Nebentätigkeiten,.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

--

## ***E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)***

### **Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele**

	Ja	Nein
1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vergrößern und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?		
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.	X	
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.	X	
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.	X	
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Holzbringungsverfahren vermieden.	X	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		

### **Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politikführungen**

	Ja	Nein
2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politikführungen Ihres Landes berücksichtigt?		
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.		X
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht.		X
In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt.	X	
Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinwilderung von Beutegreifern gefördert.		X
Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.	X	
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.	X	

Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.		X
Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen.	X	
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal gesorgt.	X	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		
<p>Dass die Schalenwildbestände nach wie vor zu hoch sind und eine natürliche Verjüngung ohne spezielle Schutzmaßnahmen nicht möglich ist, zeigen die Daten zum Schutz der Jungbäume vor Wild für den Zeitraum 1991-2000 (Schutzanstrich, Zäune, Abpflockung oder Hülsen), zu den geplanten Schutzmaßnahmen für den Zeitraum 2001-2010 sowie die Daten zum Wildverbiss des Jungwalds auf Musterflächen in 5 forstwirtschaftlichen Gebieten im Raum der Alpenkonvention.</p> <p>1976 wurde zwischen Österreich und Slowenien das <i>Karawankenabkommen</i> zur einheitlichen Wildwirtschaft im Grenzraum (im Jagdverwaltungsgebiet Gorenjska und Slovenj Gradec) geschlossen.</p> <p>Bär und Wolf sind im Alpenraum bereits seit langer Zeit natürlich heimisch. Ihre Population ist lebensfähig. Aufgrund von Konflikten mit verschiedenen Nutzungen des Raums (Schafzucht, Rinderzucht) erfolgt in den Populationen dieser beiden Tierarten Selektion, wie durch die <i>Berner Konvention</i> erlaubt. Der Luchs war im slowenischen Raum bis Mitte des 19. Jh. heimisch, bevor er ausgerottet wurde. Gemäß den auf Naturschutz ausgerichteten Tendenzen der Betreiber von Hege- und Jagdgebieten wurden 1973 erneut 3 aus der Slowakei importierte Luchspaare in der Natur angesiedelt. Seither wächst die Luchspopulation.</p>		

#### Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (zutreffendes ankreuzen.)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen	
Förderung gemeinsamer Initiativen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X

4. Kreuzen Sie die Punkte an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
INTERREG III Projekte und der territorialen Zusammenarbeit im Rahmen von Ziel 3 der Kohäsionspolitik 2007 bis 2013 die eine zusätzliche Finanzquelle bedeuten	
.	

#### Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erstellt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, umfassen diese auch Studien der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standorterkundung?			
Ja	X	Nein	
Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?			
Das <i>Slowenische Forstinstitut</i> erarbeitet forstwirtschaftliche Pläne und kartiert im Rahmen dieser Aufgaben auch die Funktion der Wälder. Die Pläne auf Ebene der forstwirtschaftlichen Einheiten werden vom für Forstwirtschaft zuständigen Minister beschlossen, auf Ebene der forstwirtschaftlichen Gebiete von der Regierung der Republik Slowenien. Die Durchführungspläne werden vom <i>Slowenischen Forstinstitut</i> in Zusammenarbeit mit den Waldbesitzern erstellt.			

#### Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, orientiert sich die Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?			
Ja	X	Nein	

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	X	Nein	

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?			
Ja		Nein	

### Art. 7 Bergwaldprotokoll – Wirtschaftliche Funktion des Bergwalds

10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingearbeitet, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Mit der Förderung der Entwicklung von Unternehmen und Betrieben der Holzverarbeitungsindustrie.			

11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Eine der Richtlinien zur Waldverjüngung ist im <i>Waldentwicklungsprogramm</i> festgelegt und lautet: „Bei der Bestandserneuerung durch Anpflanzung sind Setzlinge solcher Baumarten			

*einzusetzen, die für den Standort geeignet und von entsprechender Provenienz sind.“*

Für die Anpflanzung in Wäldern, die auf Grundlage der Forstwirtschaftspläne erfolgt, werden nur solche Setzlinge verwendet, die vom *Slowenischen Forstinstitut* bereitgestellt und kostenlos an die Waldbesitzer verteilt werden. Das *Slowenische Forstinstitut* hat dabei den Auftrag, die o. a. Richtlinie zu beachten.

Die Daten zum Anteil der Baumarten am Gesamtumfang der geplanten Anpflanzung in den forstwirtschaftlichen Gebieten im Alpenraum für den Zeitraum 2001-2010 zeigen, dass keine nichtheimischen Arten zur Anpflanzung in den Wäldern verwendet werden und dass der Fichtenanteil stellenweise nach wie vor ziemlich hoch ist, obwohl Laubbaum-Standorte überwiegen. Da der Anteil der Erneuerung durch Anpflanzung im Vergleich zur natürlichen Verjüngung jedoch relativ klein ist, sind die Folgen der Fichteneinbringung dementsprechend klein.

12. Wird die wirtschaftliche Nutzung in Bergwäldern in Form vom pflegenden Wirtschaften ausgeführt, die den Boden und den Bestand schützen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Die Holzgewinnung erfolgt über Lichtungen bei Stangenholz und dickeren Stämmen sowie durch Plenter- und Verjüngungsschlag. Kahlschlag wird nur ausnahmsweise durchgeführt, da Kahlschlag als Bewirtschaftungssystem per Gesetz verboten ist. Als Kahlschlag gilt die Entfernung der gesamten Waldbäume im nicht zu verjüngenden Bestand auf einer Fläche, bei der die Entfernung zwischen beiden Rändern größer als die Höhe der ausgewachsenen Bäume ist (z.B. bei einer Baumhöhe von 30 m:  $F > 0,09$  ha).

### Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Festlegung von Wasserschutzgebieten zum Schutz der Trinkwasserquellen und Einschränkung der Nutzung innerhalb dieser Gebiete.

14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Arbeiten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse freilebender Tiere und Waldpflegearbeiten, mit denen die Zusammensetzung der Bäume gemäß den forstwirtschaftlichen Zielen gestaltet wird. Die biologische Vielfalt ist eines der Ziele im System der multifunktionalen Forstwirtschaft.

15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für die Erholung und das Naturerlebnis getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Das <i>Waldgesetz</i> garantiert allen Personen freien Zugang und freie Bewegung im Wald zum Zwecke der Erholung und Regeneration sowie das nicht gewerbsmäßige Sammeln von Waldfrüchten als Form der aktiven Erholung (§ 5). Aus Perspektive des Fremdenverkehrs ausgesprochen interessant sind die zahlreichen „ <i>Waldlehrpfade</i> “, die in den lokalen Wäldern vor allem auf Anregung der lokalen Tourismusverbände angelegt wurden und nicht nur der Bildung, sondern auch der Freizeit und Erholung dienen.			

### Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?			
Ja	X	Nein	

### Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl bestimmt, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate wurden im Alpenraum Ihres Landes bestimmt und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche?			In den 5 forstwirtschaftlichen Gebieten, die von uns ausgewählt wurden, weil sie sich im Gebiet der Alpenkonvention befinden, gibt es 64 Waldreservate. Diese Waldreservate umfassen insgesamt 4844 ha bzw. 1,2 % der Waldfläche.

18. Soweit Naturwaldreservate bestimmt wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme vertreten?			
Ja	X	Nein	

19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt?			
Ja	X	Nein	

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?			
Ja		Nein	X

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammengearbeitet?			
Ja		Nein	X

### Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Entschädigung

22. Fördern Sie in ausreichendem Maße das Wirtschaften mit den Wäldern - insbesondere die in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und hinsichtlich der Leistungen, die bei dem Prozess des Wirtschaftens mit Bergwäldern verrichtet werden ?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).			

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Entschädigung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Diese Ansprüche gehen aus der <i>Verfassung der Republik Slowenien</i> , aus dem <i>Waldgesetz</i> und aus dem <i>Naturschutzgesetz</i> hervor.			
§ 46 <i>Waldgesetz</i> besagt:			
„Die Vorschrift, die einen Wald zum Schutzwald oder Wald mit Sonderfunktion erklärt, spezifiziert auch das Bewirtschaftungssystem dieses Waldes, den Betreiber dieses Systems und <u>den Zahlungspflichtigen, der die Mittel für jene Kosten bereitzustellen hat</u> , die aufgrund des speziellen Bewirtschaftungssystems oder des speziellen Erschließungs- und Ausstattungssystems für einen Wald mit Sonderfunktion anfallen.			
Wenn dadurch, dass der Wald zum Schutzwald oder Wald mit Sonderfunktionen erklärt wurde, <u>die Nutzung des Eigentums eingeschränkt</u> bzw. die Geltendmachung des Eigentumsrechts am Wald beschränkt wird, so hat der Eigentümer das Recht, <u>entsprechende Steuererleichterungen</u> zu fordern oder <u>Anspruch auf Entschädigung</u> gemäß den Vorschriften zur Enteignung, bzw. kann der Eigentümer von der Republik Slowenien oder von jener lokalen Gebietskörperschaft, die den			

Wald zum Schutzwald oder Wald mit Sonderfunktion erklärt hat, verlangen, dass dieser Wald abgekauft wird. Wenn der Eigentümer dies fordert, ist, je nachdem, wer den Wald zum Schutzwald bzw. Wald mit Sonderfunktion erklärt hat, entweder der Staat oder die betreffende Gebietskörperschaft verpflichtet, den Wald abzukaufen.

Jene Arbeiten, die zwecks Sicherstellung bestimmter speziell betonten Sozialfunktionen in einem Wald anfallen, der nicht zum Wald mit Sonderfunktionen erklärt wurde, werden vertraglich zwischen dem Eigentümer des Waldes und dem Staat bzw. der lokalen Gebietskörperschaft vereinbart. Mit diesem Vertrag wird auch die Höhe der Entschädigung für die Reduktion der holzerzeugenden Funktion sowie die Höhe der Vergütung für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten, die der Eigentümer des Waldes erhält, vereinbart.“

24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Entschädigungsmaßnahmen geschaffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Entschädigungsmaßnahmen.

In § 48 *Waldgesetz* heißt es:

„Im Staatshaushalt der Republik Slowenien werden die Mittel für geplante Arbeiten in Schutzwäldern und in Murenregion in speziellen Wäldern sowie zur Auszahlung der Entschädigungen und Vergütungen gem. § 46 sowie für den Ankauf jener Wälder, die von der Republik Slowenien zu Schutzwäldern bzw. Wäldern mit Sonderfunktion erklärt wurden, bereit gestellt. Im Staatshaushalt der Republik Slowenien werden auch die Mittel zur Mitfinanzierung der Hege- und Schutzarbeiten sowie der Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Lebensumgebung der freilebenden Tiere in speziellen Wäldern bereit gestellt.

Die Mittel für o. a. Bestimmungen werden im Staatshaushalt der Republik Slowenien gemäß dem Programm für Investitionen in Wälder bereit gestellt, das auf Grundlage des *Slowenischen Waldentwicklungsprogramms* vom *Slowenischen Forstinstitut* erstellt wird.

Bei der Mitfinanzierung der Arbeiten in den Wäldern werden die Art der Arbeiten, die Betontheit der Funktionen der Wälder, die Größe des Besitzes und die sozialökonomische Lage des Waldeigentümers berücksichtigt. Das *Reglement zur Finanzierung und Mitfinanzierung von Investitionen in Wälder aus den Mitteln des Staatshaushalts der Republik Slowenien* regelt die Arten der Arbeit und den Modus der Aneignung dieser Mittel.

## Art. 12 Bergwaldprotokoll - Ergänzende Maßnahmen

25. Wurden ergänzende Maßnahmen getroffen so wie im Protokoll vorgesehen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Verbot des Kahlschlags als Waldbewirtschaftungsmethode (vgl. Antwort zu § 7 des Protokolls);
- Verbot der Verwendung chemischer Mittel;
- Verbot von Fahrten mit Motorfahrzeugen abseits der Forststraßen;

- Verbot der Errichtung von Zäunen im Wald (mit gewissen Ausnahmen), wobei insbesondere Gehege bei der Wildhege verboten sind;
- Verbot der Waldweide;
- der Eigentümer des Waldes ist dazu verpflichtet, den Wald gemäß dem von der öffentlichen Forststelle erstellten Plan zu bewirtschaften, wobei Hiebanweisungen vor dem Fällen der Bäume verpflichtend sind;
- beim Einsatz von Jungbäumen für die Pflanzung im Wald ist nicht nur zu berücksichtigen, dass autochthone Baumarten eingesetzt werden, sondern dass diese auch eine entsprechende Provenienz aufweisen.

### Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

26. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Das Sammeln der Daten in der Forstwirtschaft erfolgt auf anderen administrativen Ebenen (forstwirtschaftliche Gebiete, forstwirtschaftliche Einheiten), die nicht direkt mit dem Gebiet der Alpenkonvention vergleichbar sind.</p> <p>Abstimmung der verschiedenen Interessen zwischen Forstwirtschaft, Jagd, Landwirtschaft und Naturschutz z.B. bei folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrenzung des Wildbestands;</li> <li>- Waldweide;</li> <li>- Existenz wilder Raubtiere im Raum extensiver Viehzucht (Bärenangriffe auf Kleinvieh).</li> </ul> <p>Mangelnde Mittel, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Förderung der Wirtschaftsfunktion des Bergwalds;</li> <li>- Die Investition in die Infrastruktur (Straßen).</li> </ul>			

### Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!
Allgemein sind wir mit der Durchführung des Protokolls zufrieden, in Anbetracht der Tatsache, dass es erst vor kurzer Zeit ratifiziert wurde.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

## ***F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)***

### **Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit**

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen angestrebt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt?			
Ja	X	Nein	
Kreuzen Sie die Punkte an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.			
Bilaterale Abkommen			
Multilaterale Abkommen			
Finanzielle Unterstützung			
Fortbildung/Training			
Gemeinsame Projekte			X
Sonstige			
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.			
Die Mitgliedschaft von Sloenien bei der UNTWO – Welttourismusorganisation, arbeitet aktiv im Rahmen der Arbeitsgruppe für Tourismus DS Alpe – Adria zusammen, sowie auch mit einer aktiven Beteiligung SI im Rahmen der EU Koordinierung der touristischen Politik und deren Maßnahmen, die für den Tourismus auf nationaler Ebene und auf EU Transterritorialebene relevant ist (im Rahmen von grenzüberschreitenden, transregionalen und transnationalen Projekten im Tourismus mit dem Ziel 3 – territoriale Zusammenarbeit), ad-hoc Beobachter im Rahmen des OECD Rates für Tourismus.			
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.			
Gemeinsame Projekte im Rahmen des Zieles 3 – territoriale Zusammenarbeit sowie gemeinsame Projekte mit der Arbeitsgruppe für Tourismus DS Alpe – Adria.			

### **Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots**

2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?			
Ja	X	Nein	X
			Es wurde kein besonderer sektoraler Plan für eine nachhaltige Entwicklung, im Rahmen der Ziele des Tourismusprotokolls beschlossen. Es wurde nur ein general, regierungs, strategisches Dokument für das Gebiet

			Tourismus, Entwicklungsplan, und die Orientierung des slowenischen Tourismus von 2007-2011 beschlossen, welcher auf der Nachhaltigkeit des Paradigmas beruht.	
Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?				
Ja		Nein	X	
Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene?				
Ja	X	Nein	X	
Wenn ja, ermöglichen es die Richtlinien, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen?			Ja	Nein
Vom Aspekt auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung			X	X
Vom Aspekt auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme. Der touristische Sektorplan behandelt dieses Gebiet nicht, dieses Gebiet liegt im Zuständigkeitsbereich der MOP.				X
Vom Aspekt auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen			X	

3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen?				
Ja	X	Nein	Für das Gebiet des Territoriums AK wurden keine multisektoralen Pläne für eine nachhaltige Entwicklung ausgearbeitet.	

4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?				
Ja	X	Nein		
Existieren hierfür Rechtsvorschriften?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, welche?				

*Umweltschutzgesetz;*  
Gesetz zur Erhaltung der Natur  
*Naturschutzgesetz;*  
*Raumplanungsgesetz;*  
*Baugesetz;*  
*Nationalparkgesetz Triglav.*

5. In wie fern Richtlinien für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie diese.

Im Rahmen ganzheitlicher strategischen Ausrichtungen für die slowenische Tourismusedwicklung bis 2011, die zur Gänze auf nachhaltigen Parameter beruht, sind grundlegende Strategieziele und Ausrichtungen der slowenischen Tourismusedwicklung für nationale, regionale und lokale Ebene von touristischen Bestimmungsorten definiert. Die Strategie definiert keine besonderen Richtlinien für das Gebiet des Territoriums der Alpen und Alpenkonvention. RNUS 2007-2011 ist vorrangig auf Produkte orientiert (aktive Ferien, Geschäftstourismus, Stadt und Kultur, Tourismus auf dem Lande und Ökotourismus, Kulinarik und Wein, Gesundheit und Wohlbefinden, Unterhaltung und Spielwesen, Angebot für anspruchsvollere und ältere Touristen, Angebot für Jugend, Natur..) Bei Produktorientierung konzentriert sich der Entwicklungsplan und die Ausrichtungen der slowenischen Tourismusedwicklung auch auf die Entwicklung regionaler und lokaler touristischer Bestimmungsorten, Spezialisierung, Diversifizierung und Integration nachhaltiger touristischer Produkten und Leistungen in dem Bestimmungsort und zur Förderung nachhaltiger Verwaltung der Bestimmungsorte. Der strategische Schlüsselziel RNUS ist es, eine bessere Qualität und Kapazität des Umfangs des ganzheitlichen Angebots und der Leistungen des slowenischen Tourismus für eine größere Wettbewerbsfähigkeit des touristischen Unternehmertums und die Erkennbarkeit auf dem touristischen Markt zu gewährleisten. Dabei ist von außergewöhnlicher Bedeutung die Modernisierung und Ausbau der neuen touristischen Infrastruktur, vor allem der Unterbringungskapazitäten und der Infrastruktur für Erholung und Entspannung. Gerade der Investitionszyklus sollte ein Motor der Entwicklung von touristischen Bestimmungsorten auf lokaler und regionaler Ebene sein.

Diese Leitbilder beruhen auf der Abstimmung der Freizeitaktivitäten an die ökologischen und sozialen Bedürfnisse dieses Gebiets. Der Nationalpark Triglav den gemeinsamen Identifikationspunkt des gesamten Gebiets der Julischen Alpen darstellt. Bei der Entwicklung der Tourismuskapazitäten lenken die Leitbilder die Entwicklung von Quantität in Richtung Qualität und hochwertigen Öko-Tourismus, wie z.B.: Ausrichtung auf kleinere Familienhotels und Übernachtungsmöglichkeiten, die gemäß der lokalen Architektur und des kulturellen Erbes erbaut wurden, traditionelle Gaststätten mit traditioneller Kulinarik, **Integration lokalen Traditionen und die Lebensweise der Menschen vor Ort in tourismusdestinationen**

Entwicklung von touristischen Angebot auf Bauernhöfen unter Berücksichtigung des Öko- und Folklore-Angebots, Bewahrung der Bräuche und Sitten sowie der typischen Lebensweise in den Alpen, Errichtung umweltfreundlicher Campingplätze und ökologische Modernisierung der Berg- und Schutzhütten, Förderung naturfreundlicher „Outdoor-Aktivitäten“ in diesem Gebiet. **Es wäre sinnvoll, in das Bergführergesetz (das nur die Bedingungen und die Durchführungsweisen der Bergführerstelle definiert) auch die Regelungen aufzunehmen, die vor allem die obligatorische Führung von Bergführern für Touristkäfte/gruppen) des Alpen- und vor allem der Bergwelt**

unterstützen würden.

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Entwicklung der Richtlinien miteinbezogen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

7. In wie fern Richtlinien, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (zutreffendes ankreuzen.)

Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus	
Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote	
Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen	
Sonstiges	

Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details.

Die Planung der Durchführung aller o. a. Aktivitäten erfolgt für den Zeitraum der jeweiligen jährlichen Touristikpolitik 2005/2006 und der ressortübergreifenden abgestimmten Durchführungsmaßnahmen, entwickelt sind Konzepte des Ökotourismus, des nachhaltigen Tourismus, des Tourismus der Natur und der Schutzgebiete - Zertifizierung ist noch nicht durchgeführt, für die Zertifizierung von umweltfreundlichen Unterbringungskapazitäten hat Slowenien den Standard EU flower übernommen, die Zertifizierung ist im Gang, Maßnahmen zur Förderung des Umweltmanagements werden vom MOP vorbereitet, Maßnahmen zur Modernisierung der nachhaltigen Verwaltung von touristischen Bestimmungsorten erfolgen durch MG/Ausschreibungen, im Rahmen der Schaffung und der Durchsetzung des ganzheitlichen Systems der Qualität des slowenischen touristischen Angebots als eine der vorrangigen Maßnahmen des slowenischen Tourismus-

#### Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum gestärkt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Mit Zusatzpunkten in den Kriterien zur Mitfinanzierung bei Investitionen von Firmen in der touristischen Infrastruktur, durch die Zuteilung von Entwicklungsförderungen für das gesamte Gebiet SI sowie mit Vorbereitungen des Status nachhaltiger Indikatoren und dem

Überwachungssystem (überwachte Gebiete als touristische Destination).

11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.

--

12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Frequentiertheit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt?

	Ja	Nein
Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse	X	
Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls	X	
Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots	X	
Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete	X	

**Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung**

14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

15. Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung insbesondere in folgenden Bereichen gefördert?

	Ja	Nein
Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur		X
Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung)		X
Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote		X
Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums	X	

durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten		
Nennen Sie für die von Ihnen mit JA angekreuzten Bereiche jeweils Beispiele.		
Dreiländerwallfahrten (Italien, Slowenien, Österreich) – Dreiländereck Višarji, trilaterale Berg- und Wanderwege im Alpenbereich, am grenzübergreifenden Gebiet zu Italien und Österreich, gemeinsame Wandertouren und Bergtreffen der drei Länder, gemeinsamer Gedenkpark (Isonzofront). Transnationale Projekte wie das Projekt der Einrichtung eines gemeinsamen Wanderwegs VIA ALPINA um Gebiet des gesamten Alpenbogens und die Präsentation des Angebots entlang dieses Wanderwegs (Übernachtungen, kulturelle Sehenswürdigkeiten und Naturschönheiten, sonstige Dienstleistungen, etc.) und die Fortsetzung dieses Wanderwegs im Rahmen des Projekts VIADVENTURE, das in erster Linie der Bewerbung dieses Wegs und des dazugehörigen Angebots dient.		

### Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

16. Werden Maßnahmen zur Steuerung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	

17. Werden Maßnahmen zur Steuerung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	

### Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Durch die räumlichen Entwicklungsrichtlinien der Hauptakteure, die an die Gemeinden weitergegeben werden zur Vorbereitung eines Empfangs für OPN, was eine Grundlage zur Herausgabe entsprechender Vorbescheide und Baugenehmigungen für verschiedene Infrastrukturen des touristischen Bauwesens. Durch die Anpassung der regionalen/lokalen Entwicklungsprogramme und der Tourismusedwicklungspläne auf allen Ebenen mit wichtigen nationalen und europäischen strategischen Zielen auf dem Gebiet des nachhaltigen Tourismus und den Zielen von Lissabon und Göteborg.			

19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

### Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezonon

20. Wurden Ruhezonon bestimmt, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird?			
Ja	X	Nein	

### Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Unterbringungsbereich

21. Trägt die Politikführung im Unterbringungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung?	Ja	Nein
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung	X	
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz		
Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen		

### Art. 12 Tourismusprotokoll- Seilbahnen

22. Wird sichergestellt, dass neue Genehmigungen für Seilbahnen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?			
Der Zweck für die Raumnutzung wird bereits in den Raumvorschriften festgelegt, wobei bei der Einordnung der Tätigkeiten in den Raum der Einklang mit den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen überprüft wird, wozu auch die Seilbahnen zählen. Genehmigungen für Seilbahnen werden auf Grundlage des <i>Seilbahngesetzes für den Personentransport</i> erteilt.			
Jede Errichtung eine Seilbahninfrastruktur in den Raum erfordert eine vorhergehend PVO gemäß der EIA Richtlinie und eine Verordnung der Regierung (39/06) bei Objekten, bei denen eine verpflichtende PVO erforderlich ist (für alle neuen angebrachten Objekte in Schutzgebieten mit mehr als 125 Betten sowie mehr als 250 Betten in anderen Gebieten, für alle Skigebiete, Golfplätze, Vergnügungsparks,...			

23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Seilbahnen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor?			
Ja	X	Nein	

24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Seilbahnen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor?			
Ja		Nein	X

### Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren hinarbeiten, im Berichtszeitraum gefördert?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, welche?			
Einschränkungen und Verbote für die Fahrt mit Kraftfahrzeugen gemäß dem <i>Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen</i> , durch finanzielle Maßnahmen, zeitliche Beschränkungen für die Fahrt mit Kraftfahrzeugen sowie auf der Grundlage der <i>Verordnung zur Regelung des Verkehrs</i> und der <i>Verordnung zum Verbot der Fahrt mit Kraftfahrzeugen in der natürlichen Umgebung</i> (Motorschlitten, Motocross, etc.).			

26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt?			
Ja	X	Nein	

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Organisation öffentlicher Beförderungssysteme, Erteilung von Konzessionen, Subventionierung öffentlicher Verkehrsmittel pro Personenkilometer.			
Maßnahmen und Erlässe der jeweiligen lokalen Gebietskörperschaft zur Beschränkung des Verkehrs auf lokaler Ebene.			

#### Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneiungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen ermittelt werden.			
Der Einsatz von Beschneiungsanlagen auf den Skipisten ist erlaubt, doch ist deren Einsatz auf das Gebiet von Nationalpark Triglav beschränkt, wo durch Zusatz von Chemikalien oder Mikroorganismen die künstliche Beschneigung oder Festigung von Ski- und Laufpisten verboten sind. Es werden keine Beschneigungsgenehmigungen erteilt, doch können die Beschneiungsanlagen auf Grund des Art. 27 Gesetz über Seilbahnanlagen (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 126/03) Inhalt des Konzessionsaktes im Sinne des Rechtes bzw. der Verpflichtung sein. Während des Skipistenbetriebs sind die Beschneiungsanlagen gemäß dem Gesetz über die Sicherheit auf Skipisten (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 3/06, 17/08, 52/08- korr.) abzusichern. Die Skipiste hat zu diesem Zweck einen Wasserbehälter – »See«,			

woraus das Wasser gefördert wird und dadurch wird mittel Anlagen zum "Schnee" verarbeitet. Angesichts der Tatsache, dass die auf diese Weise eingerichteten Pisten die Anzahl der Schitage vergrößern, weil infolge der größeren Kompaktheit der Schnee bei höheren Temperaturen als der natürliche Schnee zu schmelzen beginnt und angesichts der Tatsache, dass in den meisten Fällen eine künstliche Beschneigung erfolgt, sind wir der Meinung, dass es keine negativen Einflüsse auf die Umwelt gibt.

30. Werden Geländekorrekturen begrenzt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

#### Art. 15 Tourismusprotokoll - Sport

32. Wurden Steuerungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, wie?

--

33. Gibt es Beschränkungen für die Ausübung motorisierter Sportarten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Einzelne Beschränkungen auf lokaler Ebene (Gemeinde) auf Grundlage der Entscheidung des Verwaltungsausschusses.

#### Art. 16 Tourismusprotokoll – Landung von Flugzeugen

34. Ist das Landen von Flugzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke erlaubt?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Landen von Flugzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.

--

**Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftlich schlechter entwickelten Gebieten**

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Gesetz und Durchführungsvorschriften zur harmonischen Regionalentwicklung und Entwicklung lokaler Gemeinschaften. Durch die Zusammenarbeit Sloweniens beim europäischen Projekt EDEN – Europäischer Bestimmungsort der Vorzüglichkeit (durchgeführt von der Europäischen Kommission) – Entwicklung und Promotion unbekannter und der noch zu entwickelnden touristischen Bestimmungsorte Europas mit großen natürlichen, kulturellen und soziologischen Potentialen für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus. Bisher haben das Zertifikat der Vorzüglichkeit EDEN der Bestimmungsort Soca und der Bestimmungsort Solcavsko erhalten.			

**Art. 18 Tourismusprotokoll - Ferieneinteilung**

36. Wurden Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Einteilung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?			
Ja		Nein	X

37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?	
Zeitliche Staffelung der Winterschulferien nach Regionen.	

**Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsförderung**

38. Wurden geeignete Förderungen zur Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			

39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt?	

**Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk**

40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.			
<p>Durch die Koordinierung der Politikführung der Entwicklung des ländlichen Raums mittels der Etablierung von Nebenerwerbstätigkeit im Bereich Tourismus auf Bauernhöfen, durch die Schaffung touristischer Angebote in ländlichen Raum, die auf den Prinzipien Folklore, Önologie und Ökologie beruhen, mit Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Kleingewerbe und Kunsthandwerke als wichtigste Quellen der Souvenirbranche und des Souvenirangebots für Urlaubsgäste in Slowenien, mit der Einrichtung von Waldlehrpfaden, durch Einbeziehung der lokalen zivilen Bevölkerung in touristische Aktivitäten auf dem Lande (lokale Touristikvereine), durch die Vorgabe von Bedingungen und Standards für die Durchführung der touristischen Wirtschaftstätigkeit/Leistungen und Bau der touristischen Infrastruktur auf dem Land (Gesetz über das Gasgewerbe mit Durchführungsakten).</p>			

#### Art. 21 Tourismusprotokoll - Ergänzende Maßnahmen

41. Wurden ergänzende Maßnahmen getroffen so wie im Protokoll vorgesehen?			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?			

#### Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?			
<p>Intensive Koordination von Strukturpolitiken, eine zusammenhängende Formulierung von strategischen Zielen und Durchführungsmaßnahmen mit Einfluß auf den Tourismus zwischen den einzelnen Resoort sind noch immer keine Praxis. Tourismus als eine außerordentlich intensive Unternehmenstätigkeit, deren Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung von der Zahl anderer Sektorenpolitiken und Maßnahmen abhängig ist, ohne enge Koordination von Strukturpolitiken, entsprechende rechtlich unterstützte Umwelt und zielführende gemeinsame Haushaltsprogramme kann keine nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Ziele des nationalen und des EU-Tourismus erreichen, weder die spezifischen Ziele der AK und ihrer Protokolle.</p>			

## **21. Art. 21 des Protokolls Tourismus – Ergänzende Maßnahmen**

### **Beurteilung der Effektivität der ergriffenen Maßnahmen**

43. Beurteilen Sie die Effektivität der ergriffenen Maßnahmen!

Die ergriffenen Maßnahmen haben keine zufriedenstellenden Synergiewirkungen und sind nicht im gleichwertigen Ausmaß auf die Erhaltung und Entwicklung des Alpenraums orientiert. Die Regelung und die Maßnahmen sind vorrangig restriktiv, auf einzelne Sektoren zerstreut und nicht gerade ermutigend für die Entwicklung der touristischen Wirtschaftstätigkeit in diesem Gebiet, für die Erhaltung der Besiedlung dieses Gebietes, für die Erhaltung des Gebietes als spezifischen Lebens- und Arbeitsraum der alpinen Bevölkerung. Der Tourismus gilt als die akzeptabelste Wirtschaftstätigkeit in derartigen Lebensbereichen, ist ein ideales Instrument zur Erhaltung der Besiedlung, eine hervorragende Quelle von Beschäftigungsmöglichkeiten, der Erhaltung der Alpenlandschaft und -kultur, der Interpretation, Promotion und Erhaltung dieses sowohl für Slowenien als auch für Europa außerordentlichen und touristisch attraktiven Bergraums. Die Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und eine ausgewogenere Wirtschaftsentwicklung dieses Gebietes erfordern eindeutige, integrierte, komplexe und ermutigende gesetzliche Grundlagen und Lösungen, eine konsequente Durchführung der Vorschriften, eine intensive Harmonisierung der Entwicklungsausrichtungen und Tourismusmaßnahmen vor allem mit Richtlinien im Bereich Umwelt, Raum, Verkehr und Landwirtschaft, was eine effizientere Durchführung der Auflagen sowohl der Alpenkonvention, des Protokolls Tourismus sowie aller anderen Protokolle ermöglichen wird.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

## ***G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)***

### **Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie**

1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?			
Ja	X	Nein	

2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?	Ja	Nein
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt.	X	
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.		X
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet.		X
Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt.	X	
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt.		X

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen?	Ja	Nein
Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren	X	
Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr	X	
Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie	X	
Die Erhöhung der Verkehrssicherheit	X	

### **Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren**

4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen folgende Prüfungen/Analysen vorgenommen?	Ja	Nein
Zweckmäßigkeitprüfungen	X	
Umweltverträglichkeitsprüfungen	X	

Risikoanalysen	X	
Sonstige Prüfungen		X
Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen.		
Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen?		
Ja	X	Nein

5. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien koordiniert und konzertiert?		
Ja	X	Nein

6. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, bevor das Vorhaben durchgeführt wird und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungen Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchgeführt?		
Ja	X	Nein
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.		
Modernisierung des Loibltunnels, Karawanken.		

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?				
Ja	X	Nicht immer		Nein
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.				

8. Wird die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

### Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

9. Werden die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Auf Grund der Ziele der Resolution zur Verkehrspolitik /erwähnt in der Einleitung/ wird das Projekt des Integralen öffentlichen Personenverkehrs durchgeführt. Das Projekt als Ganzes wird den Entwicklungszielen der Republik Sloweniens im dem Teil gerecht (Entwicklungsstrategie Sloweniens, Resolution zur Verkehrspolitik, Programm der Reformen zur Durchführung der Lissabon-Strategie, Resolution zu nationalen und Entwicklungsprojekten für den Zeitraum 07-2013), der die Gewährleistung nachhaltiger Mobilität als Grundlage zur Erreichung wirtschaftlicher, sozialer und umweltbezogener Ziele betrifft. Das Projekt einheitlicher Fahrschein unterstützt folgende spezifische Ziele:</p> <p>Akzeptanz des öffentlichen Personenverkehrs (Umweltaspekt)</p> <p>Verringerung der Nutzung des PKW-s (mit Betonung auf Tagesmigration)</p> <p>Verbesserung des Angebots des öffentlichen Personenverkehrs</p> <p>Gewährleistung der Möglichkeit der einfachen freien Auswahl des öffentlichen Verkehrsmittels</p> <p>Gewährleistung der Verbundenheit von Systemen (Bus- und Eisenbahnverkehr)</p> <p>Preisakzeptanz und Wettbewerbsfähigkeit des Systems des öffentlichen Personenverkehrs</p> <p>Gewährleistung der grundlegenden Mobilität für alle Benutzergruppen.</p>			

10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			
<p>Das System IJPP steht noch nicht zur Verfügung auf diese Art und in diesem Umfang, dass dieser auf die Trendveränderungen hinsichtlich der sinkenden Benutzerzahlen bei öffentlichen Verkehrsmitteln ansprechen würde</p>			

### Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

11. Wurden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der	Ja	Nein
--	----	------

Alpenregion besser auszunutzen?		
Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenüberquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminale	X	
Die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr	X	
Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifbestimmung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren	X	
Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierten Ladungsverkehr	X	
Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission		X
Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr	X	

12. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

### Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenüberquerenden Verkehr gebaut?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

### 11. Art.11 des Protokolls Verkehr - Straßenverkehr

14. Wie wurden in Ihrem Land die aus Art.11 Abs.2 genannten Bedingungen umgesetzt?			
Die Republik Slowenien nutzt die Bestimmungen des 2. Absatzes Artikel 11 im Rahmen der Vorbereitungen auf mögliche Infrastrukturbauten im Gebiet der Alpenkonvention (die sog. dritte Entwicklungsachse).			

### Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, welche?
Flugeinschränkungen.

16. Ist das Landen von Flugzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?			

17. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Vorschriften zur Einschränkung des Luftverkehrs auf nationaler und lokaler Ebene.			

18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.			

19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut?			
Ja		Nein	X

### Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

20. Wurden/Werden die Auswirkungen des Verkehrs weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft?			
Ja	X	Nein	
Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften.
<i>Baugesetz;</i> <i>Umweltschutzgesetz.</i>

21. Wird der Bau von touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele mit diesem oder anderen Protokollen verbunden?			
Ja	X	Nein	

22. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt?			
Ja	X	Nein	

23. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie auch Beispiele.			
Vorschriften der lokalen Gebietskörperschaften.			

#### **Art. 14 Verkehrsprotokoll – Reale Kosten**

24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt?			
Ja		Nein	X

25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt?			
Ja		Nein	X

26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten?	
Nein	
Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium)	X
Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium)	
Ja	

Ja. Es wird bereits angewandt	
Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Geben Sie Details an.	

### Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?			

28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?			

### Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt?			

### Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen?			
Ja	X	Nein	

Gab es bereits derartige Abstimmungen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Erschließung von Bergpässen, Tunnel (Loibltunnel, Karawankentunnel).			

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			

#### Art. 6 Verkehrsprotokoll - Strengere nationale Regelungen

32. Wurden strengere Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Abstimmung mit den lokalen Gebietskörperschaften und mit anderen Ressorts (z. B. die Region des Triglav Nationalparks, das Logar – Tal,...)			

#### Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

33. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

#### Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
In Slowenien wird der Verkehr in der Alpenwelt immer noch außerhalb der AK behandelt. Der steigende Transitverkehr, die indirekte Förderung des Individualverkehrs und die Vernachlässigung des öffentlichen Verkehrs sind die Hauptprobleme im Bereich Verkehr in der slowenischen Alpenwelt.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

## ***H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)***

### **Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit**

1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert?			
Ja	X	Nein	

2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, den Schon- und Ruhezonon sowie den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert?			
Ja	X	Nein	

3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet?			
Ja		Nein	X

4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert?			
Ja	X	Nein	

5. Kreuzen Sie die Punkte an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	

**Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem internationalen Recht und mit der Politikführung in anderen Bereichen**

6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften?			
Ja	X	Nein	

**Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energienutzung**

7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Erstellung von Energiekonzepten der lokalen Gebietskörperschaften;</li> <li>- Förderung der Erstellung von Energieprüfungen für Industrieprozesse und in Gebäuden;</li> <li>- Förderung der Erarbeitung von Machbarkeitsstudien für Investitionsprojekte (z.B. Nutzung der Abwärme, Koproduktion von Wärme und Strom);</li> <li>- Demonstrationsprojekte für effiziente Energienutzung;</li> <li>- finanzielle Förderungen für Investitionen in die energieeffiziente Renovierung von Wohnhäusern und Nutzung erneuerbarer Energiequellen.</li> </ul>			

8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen?	Ja	Nein
Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen	X	
Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	X	
Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen	X	
Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung	X	
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten	X	
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie	X	
Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll	X	
Energetische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen	X	

## Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen gefördert und bevorzugt genutzt?			
Ja	X	Nein	

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Subventionsprogramme, Forschungssubventionen, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktivitäten zur Information, Bewusstseinsbildung und Bildung (Wissensvermittlung);</li> <li>- Subventionierung von Energieprüfungen;</li> <li>- Subventionierung der Erstellung lokaler Energiekonzepte;</li> <li>- Subventionierung von Machbarkeitsstudien für Investitionsprojekte für erneuerbare Energien (Biomasse, Sonne, Wärmepumpen, Nutzung der Erdwärme);</li> <li>- Mitfinanzierung von Investitionsprojekten (Sonne, Biomasse, Wärmepumpen, Nutzung der Erdwärme);</li> <li>- günstige Abnahmepreise für aus erneuerbaren Energien produzierten Strom.</li> </ul>	

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse	X	
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung	X	
Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung		

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie.
Subventionierung von Machbarkeitsstudien und Mitfinanzierung von Investitionen; günstige Abnahmepreise für aus erneuerbaren Energien produziertem Strom.

13. Sind die Anteile der genannten regenerativen Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleich geblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Ge- stiegen	Gleich geblie- ben	Ge- sunken
Sonne	X		
Biomasse	X		
Wasser	X		
Wind		X	

Geothermale Energie	X		
---------------------	---	--	--

### Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

14. Werden bei den neuen und im Rahmen der Möglichkeiten auch schon bei den bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionalität der Fließgewässer und die Ganzheitlichkeit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen gesichert, wie die Festlegung der Mindestdurchflussmengen, die Durchführung der Vorschriften zur Minderung künstlicher Schwingungen des Wasserpegels und die Sicherung der Durchgängigkeit für Tiere?			
ja	X	nein	
Falls ja, wie?			
Ja, durch Umweltschutzvorschriften.			

15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezonon sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen?			
Ja, durch Umweltschutzvorschriften.			

16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?			
Ja		Nein	
Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?			

## Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen?			
Ja	X*	Nein	
Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	X*	Nein	

19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt?			
Ja		Nein	
Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (zutreffendes ankreuzen.)		Gestiegen	Gleich geblieben
			Gesunken

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Die Ergebnisse der Prüfung werden mit den jeweiligen Studien vorgelegt, wobei sich die Ergebnisse von Fall zu Fall unterscheiden; ob der Ersatz gerechtfertigt ist, ist jeweils für den konkreten Fall zu entscheiden.			

21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen?			
Ja	X	Nein	X
Wenn ja, welche?			
Erteilung des Status als „qualifizierter Erzeuger“ und Führen eines entsprechenden Registers; günstige Abnahmepreise für aus Kogeneration von Kraft und Wärme erzeugten Strom.			

### 8. Art.8 des Protokolls Energie – Energie aus fossilen Brennstoffen

22. Wurden in Grenzgebieten die Systeme zur Überwachung der Emissionen und Immissionen mit Systemen anderer Vertragsparteien angepasst?			
ja	X	nein	X
Falls ja, bitte die Einzelheiten aufführen.			
Die Systeme zur Überwachung der Emissionen wurden nicht mit den Systemen anderer Vertragsparteien angepasst. Die Überwachung der Emissionen wird gemäß der nationalen Gesetzgebung durchgeführt: Die Messungen der Emissionen in die Luft aus den Einrichtungen werden durch bevollmächtigte Leistungserbringer mit entsprechender Akkreditierung durchgeführt; die Betreiber der Einrichtungen sind dazu verpflichtet, dem Ministerium (d.h. der			

ARSO- Agentur der Republik Slowenien für Umwelt) einmal jährlich einen Bericht über ihre Emissionen zu erstatten; ARSO übermittelt diese Daten über die jährlichen Emissionen aus Verunreinigung per Website an die Öffentlichkeit.

Trotzdem ist anzumerken, dass Emissionen und Immissionen in EU-Richtlinien geregelt werden. Die Mitgliedstaaten müssen über eine geeignete Überwachung der Immissionen sowie die Überwachungen der Emissionen verfügen, die auf ähnliche Weise geregelt wird. Mit Ausnahme der Schweiz sind alle Vertragsparteien EU-Mitgliedstaaten. Alle übermitteln auch Daten über Emissionen und Immissionen an die Europäische Kommission und an die Europäische Umweltagentur.

### Art. 9 Energieprotokoll - Kernkraft

23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

--

24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien angepasst und vernetzt?

Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	
----	--------------------------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

--

### Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und -distribution

25. Werden bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung der Bevölkerung und der Umwelt gering zu halten?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, welche?

Entsprechend der Umweltgesetzgebung sind die Umweltverträglichkeitsprüfung und der dazugehörige Umweltverträglichkeitsbericht in Vorbereitung. Aus dem Umweltverträglichkeitsbericht folgen entsprechende Maßnahmen.

26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe

benutzt werden?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Die Raumentwicklungsstrategie für Slowenien diktiert die maximale Nutzung der bestehenden Leitungen und Infrastrukturkorridore sowie die Planung neuer Leitungen bzw. Korridore nur dort, wo es keine andere Lösung möglich ist.			

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezone, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Entsprechend der Umweltschutzgesetzgebung (Umweltverträglichkeitsprüfung).			

### 11. Art.11 des Protokolls Energie – Renaturierung und naturnahe Baumethoden

28. Unter welchen Bedingungen sind bei den Ideenprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung des Wasserregimes nach dem Bauschluss der öffentlichen und privaten energiewirtschaftlichen Anlagen erfolgt, die die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum beeinflussen? (Bitte die Einzelheiten und die Rechtsvorschriften angeben.)			
Das wird durch Umweltschutzvorschriften geregelt.			

### Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?			
<i>Umweltschutzgesetz</i> (Abschnitt 3 sieht eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vor).			

30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?			
Ja	X	Nein	

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?			

--

32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

### Art. 13 Energieprotokoll - Anpassung

33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en).

*Raumordnungsgesetz, Umweltschutzgesetz.*

36. Wurde Ihr Land bei den Projekten im Bereich der Energiewirtschaft, die eine wichtige grenzüberschreitende Auswirkung haben mögen und die von einer anderen Vertragspartei geplant oder durchgeführt wurden, nach einem Gutachten vor Projektdurchführung befragt?

ja		nicht immer	X	nein	
----	--	-------------	---	------	--

Sollte Sie „nein“ oder „nicht immer“ angekreuzt haben, bitte ein Beispiel/e angeben, bei denen Ihr Land nicht nach einem Gutachten befragt wurde, unter Angabe der Vertragspartei und der ungefähre Zeitpunkt der Durchführung des konsultationsfreien Projektes.

Ein Beispiel sind die Gasterminals im Golf von Triest. In Italien ist auch eine Kompressorstation für das Erdgas nahe der Grenze geplant.

### Art. 14 Energieprotokoll - Ergänzende Maßnahmen

37. Wurden strengere Maßnahmen ergriffen als sie im Protokoll vorgesehen sind?			
ja	X	nein	
Falls ja, welche?			
Die Maßnahmen zur Anbringung von Anlagen im Raum sind in Slowenien sehr strikt. Der Bauherr kann nicht vorhersagen, ob die Anbringung gestattet wird oder nicht, er kann auch nicht wissen, wie lange die Verträglichkeitsprüfung dauern wird. Das Investieren in energiewirtschaftliche Anlagen ist deshalb in einem Konkurrenzumfeld fast undurchführbar. Bei der Anordnung im Raum geht es um Maßnahmen aus dem Bereich Umweltschutz.			

### Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

### Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			

<p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:</p> <p>* FRAGE Nr. 18:</p> <p>Es wird keine energierechtliche Genehmigung erteilt, wenn die Nutzleistung der Umwandlung von primären fossilen Brennstoffen und die Umweltbelastung nicht dem Stand der letzten Umwelttechnik entspricht. (<i>Reglement der Voraussetzungen zur Erteilung der energierechtlichen Genehmigung</i>)</p> <p>Verordnung zu den geforderten Nutzleistungen für neue mit flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen betriebene Warmwasserheizkessel.</p>
--